

Verfasser: A.M. alias Alexis

Stellungnahme

eines Bürgers der Republik Österreichs II.,

im Rahmen

des Begutachtungsverfahrens und Stimmnahmeverfahrens,

zum geplanten

„Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen, sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden sollen.“

GZ: BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

Stand: 08.03.2017

Inhalt

- Vorbemerkungen bzw. Allgemeine Kritik
- Stellungnahme betreffend des Entwurfes betreffend einem Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit
- Bemerkungen und Kritik betreffend „Integration“ und „Integrationspolitiken“
- relevante europäische- und Internationale Abkommen und Pakte
- zeitnahe Befürchtungen und „negative“ Entwicklungen bzw. Auswirkungen
- Empfehlung und Fazit

*„Wenn mein Kopf es sich ausdenken kann,
wenn mein Herz daran glauben kann,
dann kann ich es auch erreichen.“*
(C.C. aka M. Ali)

Verfasser: Mlacker Alex
Kontakt: 0650/252 01 49

Verfasser: A.M. alias Alexis

Verfasser: A.M. alias Alexis

Vorbemerkungen und Allgemeine Kritik

Im Rahmen dieser Stellungnahme beziehe ich mich ausschließlich auf das geplante „Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit“, welches augenscheinlich

- gezielt gegen die – weiblichen – Menschen mit islamischen Glauben gerichtet ist, und somit
- eine verrechtliche Diskriminierung von Frauen gegenüber Männern verkörpert, welche mit dem Gleichheitsgebot unvereinbar sind, und eine systematische Benachteiligung im gesellschaftlichen Leben aufgrund des Geschlechts bejaht,
- eine Schlechterstellung von Staatsbürgern aufgrund der Religionszugehörigkeit darstellt, und folglich auch
- als eine „rassistische Maßnahme“ im Sinne des internationalen Abkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierungen von 1972, interpretiert werden könnte, bzw.
- als eine „diskriminierende Maßnahme“ im Sinne des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966, und darüber hinaus auch
- der Aushebelung bzw. der Untergrabung und Negierung von gewährten verfassungsmäßigen Grundrechte und Grundfreiheiten, welche nicht durch einfache Bundesgesetze außer-Kraft-gesetzt werden können, dient, und insbesondere
- einen schwerwiegenden Eingriff in Persönlichkeitsrechte, insbesondere dem Recht des Selbstbestimmungsrecht in religiösen Angelegenheiten darstellt,
- nach dem „jüngst“ erlassenen Islamgesetz zu einer weiteren Brandmarkung, Stigmatisierung und Diskriminierung der Angehörigen einer bestimmten Religion führen soll, und darüber hinaus
- die Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft, welche vordergründig nicht zur sog. „Mehrheitsgesellschaft“, zum „Titularvolk“ in ethnischer und religiöser Hinsicht zählen, unter Generalverdacht stellt, und
- bei den Angehörigen der von diesem Gesetz vorwiegend betroffenen Religionsgemeinschaft das Gefühl der Unerwünschtheit gibt;
- auf vorgeschobenen, ungläubwürdigen und nicht nachvollziehbaren „Begründungen“ und scheinbaren Notwendigkeiten basiert, welche
- nicht den Gegebenheiten und Anforderungen einer ethnisch- und konfessionell nicht homogenen sondern pluralistischen Gesellschaft und einer ebensolchen Republik nicht gerecht wird,
- die für die gefordere bzw. gewünschte „Integration“ beiderseitige Dialogbereitschaft, einschließlich der gegenseitigen Achtung untergräbt.
- eine Intergrationspolitik einer „verschleierte Assimilation“ und einer

Verfasser: A.M. alias Alexis

- „Zwangsanpassung“ bzw. einer „Zwangsunterordnung“ begünstigt und fördert, und darüber hinaus
- die „stumpfen“ und nicht gerechtfertigen und teils medial-geschnürten Vorbehalte und Vorurteile gegen Angehörigen einer Religionsgemeinschaft bzw. gegen Menschen einer anderen Kultur, bedienen und bestätigen soll, und folglich
 - den sog. „sozialen“, religionsgruppenübergreifenden Frieden gefährden könnte, und gegebenenfalls auch
 - eine listige „versteckte Politik“ der indirekten und verschleierte Auswanderungspolitik begünstigen und rechtfertigen könnte.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Diese Stellungnahme bezieht sich überwiegend auf die individuelle Ebene, sowie auf die innerstaatliche- und transnationale rechtlichen Ebene, aufgrund der Tatsache, dass jene von diesem Gesetzesentwurf besonders betroffene Weltreligion eine in Österreich mehr als 100 Jahre (gesetzlich) staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) ist.

(Partei-)Politische, gesellschaftliche- sowie kulturelle Ebenen und Faktoren – die mir zum Teil sehr wohl bewusst sind – werden in dieser Stellungnahme aus Zeitgründen nicht primär berücksichtigt.

Ebenso bleiben größtenteils auch jene „politischen- und religiösen Exilanten“, welche eben aufgrund ihrer (sprituellen) religiösen Überzeugung, ihre ursprüngliche Heimat verlassen mussten und hier tw. eine neue Heimat fanden, unberührt.

Im Rahmen dieser Stellungnahme wird überwiegend statt der Bezeichnung „Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz“ folgende Bezeichnung gewählt:

„Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ bzw. ugs. „Burkaverbotsgesetz“.

Die eher umgangssprachliche Bezeichnung „Burkaverbotsgesetz“ fusst einerseits auf die medialen Berichterstattungen vergangener Monate, welche oftmals diese Überschrift trugen, als auch dem eigentlichen Kern des Gesetzes, welcher eben gezielt auf die Islamische Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) gerichtet ist.

Schleierhaft ist mir, warum dieses Gesetz mit einer derartigen Geschwindigkeit umgesetzt werden soll. Immerhin wurde dieses Vorhaben erst im Zuge des neuformulierten Regierungsprogramm im Jänner 2017 festgeschrieben. Ein klein wenig „ironisch“ erscheint mir, dass der parlamentarische Begutachtungsprozess betreffend diesem Gesetzes am „internationalen Frauentag“ endet, denn immerhin betrifft dieses Verbotsgesetz vordergründig Frauen.

Grundsätzlich bin ich der Auffassung, dass beim Tragen religiöser Kleidungen entscheidend ist, ob dies auf Basis einer freien selbstbestimmten Entscheidung erfolgt oder unter Zwang. Dies Postulat gilt ebenso beim nicht-Tragen religiöser Kleidungen.

Im Vordergrund dieser Stellungnahme stehen primär die negativen Auswirkungen aufgrund des dauerhaften staatlichen Eingriffes in persönliche und kollektive Grundrechte und Grundfreiheiten.

Kritiken und Empfehlungen

betreffend der Gesetzesinitiative

Artikel 2:

Bundesgesetz über das
Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit

(Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz - AGesVG)

Verfasser: A.M. alias Alexis

I) betreffend Paragraph I

§ 1. (1) Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben.

Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller in Österreich lebenden Menschen abhängt und auf persönlicher Interaktion beruht.

Anmerkung:

Integration im Sinne der Zielsetzung des § 1. (1) des Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes („Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“, ugs. „Burkaverbotsgesetz“) wird aufgefasst als

- ein gesamtgesellschaftlicher Prozess unter der Mitwirkung aller in Österreich lebender Menschen, sowie als
- eine Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben,

Unberührt bzw. unberücksichtigt bleiben dabei

- Identifizierung bzw. Identifizierungspotential mit der Republik Österreich II.,
- Mitwirkungsmöglichkeiten am politischen- bzw. demokratischen Prozess,
- Mitwirkungsmöglichkeiten bzw. Mitwirkungsnotwendigkeiten an gesamtgesellschaftlichen („klassenübergreifenden“) Diskursen,
- die staatlichen Verpflichtungen, einschl. der Verpflichtungen auf den Ebene der Länder und Gemeinden.

Im Rahmen dieses Gesetzesvorschlages wird betreffend der „Integration“ nicht zwischen „neu angekommener“ Menschen (Stichwort: Flüchtlingskrise) und bereits hier lebenden Bürgern mit der – einfachen – Staatsbürgerschaft eines Drittlandes, aber mit Aufenthaltsrecht und Niederlassungsfreiheit und ebenso nicht zwischen „zu integrierenden“ bzw. „zu inkludierenden“ österreichischen Staatsbürgern mit ausländischen Wurzeln unterschieden.

Darüber hinaus, wären bei Annahme des „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetzes“ (ugs. „Burkaverbotsgesetzes“) die Frage der Staatsbürgerschaft unbedeutend bzw. zweitrangig.

Empfehlung: Einfügung von „gesamtstaatlicher Prozess“

§ 1. (1) soll wie folgt abgeändert werden:

§ 1. (1) Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben.

Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller in Österreich lebenden Menschen abhängt und auf persönlicher Interaktion beruht, und ist darüber hinaus auch ein gesamtstaatlicher Prozess, zu deren Mitwirkung alle politischen Akteure auf allen Ebenen der Republik (Bund, Länder, Gemeinden) verpflichtet sind.

Begründung:

In die „Pflichtnehmung“ aller staatlicher Akteuer, auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, von Regierungen und Oppositionen. Dies sollte „verhindern“, dass politische- bzw. auch behördliche Akteure, die Bemühungen hinsichtlich der Integration bewusst verzögern oder gar „torpedieren“.

Ich vermag nicht die tatsächlichen „Integrationsbemühungen“, einschl. der „Integration“ jener hier geborenen Menschen, also österreichischer Staatsbürger mit anderem kulturellen- und religiösen (familären) Hintergrund, seitens

- des Arbeitsmarktservice, insbesondere des AMS-Wien,
- der MA35 (Wien), sowie
- anderen Einrichtungen der Gemeinden, Länder und des Bundes

zu beurteilen.

Diese tiefergehende persönliche Auseinandersetzung ist – mir – aufgrund des Zeitmangels und fehlender institutioneller Unterlagen nicht möglich. Verweise diesbezüglich jedoch auf die Arbeiten (Tätigkeiten) des parlamentarischen Menschenrechtsausschusses, der Volksanwaltschaften und anderen Institutionen sowie Vereinen.

Anzumerken sei jedoch auch, dass die sog. „Asylverfahrensdauer“ von verschiedenen Einrichtungen als zu lange eingeschätzt wird und das dies auch der Integration hinderlich sei. Ein weiterer wesentlicher Faktor betreffend „Integration“ sind die sog. „Asylverfahrensbegleitungen“, welche auch Akteneinsicht und Dolmetschtätigkeiten umfassen, durch die kommunalen Stellen und durch Private.

Weil Integration „mehr“ ist als „nur“ ein gesellschaftlicher Prozess: Integration bedingt auch auf seitens der Mehrheitsbevölkerung die Akzeptanz der „Andersartigkeit“, sprich den Eigenheiten, den Traditionen und Gebäuchen der „Fremden Kultur“, der „Fremden Religion“.

Verfasser: A.M. alias Alexis

weitere Anmerkungen:

Für eine gesellschaftliche Interaktionen ist das Erkennen des Gesichts bzw. der Gesichtsmimik keine zwingende Voraussetzung; andernfalls würde dies bedeuten, dass eine gesellschaftliche Interaktion von „Blinden bzw. erblindeten Menschen“ nicht möglich sei, weil diese die Gesichtsmimik des Gegenübers nicht wahrnehmen.

Auch bestätigen Eventualitäten, Zufälle des Lebens, dass manchesmal allein der Klang der Stimme, der Blick in die Augen eines Menschen ausreichen, um zu erkennen ob einem dieser Mensch „sympatisch“ ist oder nicht.

Integration „verlangt“ bzw. bedingt und verlangt auch, auf seitens der Mehrheitsbevölkerung (sog. „Titularvolkes) die Akzeptanz der „Andersartigkeit“, sprich den Eigenheiten, den Traditionen und Gebäuchen der „Fremden Kultur“, der „Fremden Religion“.

Beobachtet man die sog. „Innenpolitik“ der letzten Jahre und Jahrzehnte, so entsteht der Eindruck, dass es nicht um eine „Integration“ im Sinne eine „Eingliederung“ in die Gesellschaft, in die Republik geht, sondern um eine Assimilation und eine „Unterordnung“ unterhalb der sog. „Mehrheitsbevölkerung“. Und das diese trotz österreichischer Staatsbürgerschaft als nicht ebenbürtige, nicht gleichwertige Staatsbürger betrachtet und behandelt werden.

Das dies nicht so abwägig ist, zeigen wiederkehrende Aussagen von Aktivisten von nationalen, nationalistischen und rassistischen Parteien und Organisationen, wie beispielsweise jene jüngst getätigte Aussage, dass der Islam kein Teil Österreichs wäre.¹

Mal abgesehen davon, dass jene Religion (Religionsgemeinschaft, Religionsgesellschaft) auf welche dieses Gesetz vordergründig abzielt, seit mehr als 100 Jahren, eine (staatlich) gesetzliche anerkannte Religion bzw. Religionsgemeinschaft und somit trotz der kulturell-bedingten Unterschiede, Teil der österr. Gesellschaft war und ist.

Persönliche Randnotiz: Womöglich ist es auch an der Zeit darüber nachzudenken, dass die Agenden der Integration vom derzeitigen „Ministerium für Europa und Außenpolitik“ in das „Ministerium für Soziales“ verlagert werden. Ist „Integration“ an der „Basis“ mehr eine Soziale Angelegenheit als eine politische Tätigkeit.

Die Ursachen einschl. der Minimierung als auch die Beseitigung der Fluchtursachen (insbes. betreffend völkerrechtswidrigen Kriegen, Bürgerkriegen u.a.) fallen klarerweise in den Kompetenzbereich des „Außenministeriums“, aber die Integration der Geflüchteten sowohl in die Gesellschaft als auch in die politischen- und demokratischen Prozesse, fallen meines Erachtens eher in den Bereich Soziales.

¹ Vgl. Krone-Artikel vom 04.März 2017: „FPÖ-Bundesparteitag. Strache: „Nein, Islam ist kein Teil Österreichs.“ www.krone.at/oesterreich/strache-nein-islam-ist-kein-teil-oesterreichs-fpoe-bundesparteitag-story-557250

II) betreffend Paragraph II

§ 2. (1) Wer an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden seine Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise verhüllt oder verbirgt, dass sie nicht mehr erkennbar sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 150 Euro zu bestrafen.

Anmerkungen:

Die Bestimmungen im § 2. (1) betreffend des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes, sind meines Erachtens vielzu allgemein formuliert. Bzw. würde dies in der jetzt geplanten Formulierung bedeuten, dass dies quasi eine Verbannung aus dem gesamten „Öffentlichen Raum“ und folglich auch aus dem gesamten „Öffentlichen Leben“ darstellt.

Strittig sind dabei meines erachtens, die Gültigkeit bzw. die Rechtmässigkeit dieser staatlichen Eingriffe bei

- privaten Kraftfahrzeugen,
- privaten/nicht-staatlichen Autokinos,
- selbstständigen Taxiunternehmer,
- öffentlichen Krankenhäusern sowie Privatkliniken,
- privaten Anwaltskanzleien,
- öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen,
- privatwirtschaftlichen Nah- und Fernverkehrsbetrieben,
- Hotellerie und Gaststätten, bzw. Tourismuswirtschaft i.A.,
- Bars, Kaffees, Clubs, Tanzlokale u.dgl., sowie
- im Rahmen der Seelsorge.

Auf den nachfolgenden Seiten, werde ich kurz erläutern, warum dieser staatlicher Eingriff in den angeführten Bereichen meines Erachtens unzulässig und unrechtmässig sind. Merke jedoch an, dass ich kein gelernter Jurist bin, und die einzelnen Interpretationen lediglich aufgrund meines bescheidenen Wissens erfolgen.

Jedoch zeigt allein obige Auflistung, wie weitreichend die (staatlichen) gesetzlichen Eingriffe gemäß des Gesetzesentwurfes, ins öffentliche Leben der Betroffenen sind.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Anmerkung betreffend privaten Kraftfahrzeugen:

Ist Fahrerinnen in Kraftfahrzeugen das Tragen jener Kleidung, welche gemäß diesen Gesetzes in der Öffentlichkeit verboten wird, erlaubt, sofern eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nicht gegeben ist?

In anderen Ländern, wo es solche Verbotsgesetze nicht gibt, ist den Frauen auch das Fahren mit jener Kleidung gestattet, welche gem. dieser Gesetzesvorlage verboten werden sollen, ohne das dabei eine Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit anzunehmen ist.

Findet dieses Gesetz auch Anwendung bei Beifahrern (bzw. Beifahrerinnen), welche gem. StVo nicht verpflichtet sind den Verkehr zu beobachten?

Auch gilt es zu berücksichtigen, dass es sich hierbei im Privateigentum in der Öffentlichkeit handelt? Für den Fahrgastraum eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, könnte somit gleiches gelten wie für die Wohnung, welche z.T. auch wie Kraftfahrzeuge von außen einsehbar sind.

Zu bemerken sei auch, dass das Tragen von Kapuzen über den Kopf während des Lenkens eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges nicht verboten ist, sofern dadurch die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt ist, also der Fahrer bzw. die Fahrerin trotz der Kapuze den Verkehrsfluss beobachten kann.

Nach kurzer Durchsicht der Straßenverkehrsordnung finden sich keine Einschränkungen betreffend der Kleidung. Gemäß dieser Verordnung gelten als Lenkbeeinträchtigung

- Konsum von Alkohol und Drogen, sowie
- körperliche Beeinträchtigungen.

Anmerkung betreffend privaten/nicht-staatlichen öffentlichen Autokinos:

Ist die Nutzung bzw. die Zufahrt von Autokinos in privat-KFZs, auch mit Bekleidungen welche gegen die Bestimmungen dieser Gesetzesinitiative verstossen (würden), gestattet sofern der „Privatraum“, der Raum der Insassen nicht verlassen wird?

Hinsichtlich der AGBs gilt sinngemäß die selbe „Kritik“ wie bei den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Anmerkung betreffend selbstständigen Taxiunternehmer:

Ist es selbstständigen Taxiunternehmen gestattet, dass sie frei darüber entscheiden ob sie Fahrgäste, die jene Kleidungen welche gem. dieser Gesetzesinitiative verboten werden sollen tragen, transportieren?

Droht diesen Unternehmern ebenso Verwaltungsstrafen für das Transportieren von Menschen deren Kleidungen gegen dieses Gesetz verstossen?

Verfasser: A.M. alias Alexis

Anmerkung betreffend öffentlichen Krankenhäusern sowie Privatkliniken:

Der Ausschluß aus der medizinischen Versorgung, Notversorgung, sowie Aufhebung des Besuchsrechts von Angehörigen aufgrund der getragenen Kleidungen, welche gem. dieser Vorlage verboten werden sollen, ist besonders heimtückisch und ebenso weitreichend. Hinsichtlich der ärztlichen Versorgung wird verwiesen auf Art. 25 der Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie auf Art. 35 EU-Grundrechtecharta, sowie auf § 11 Abs. (1) Islamgesetzes.

Allgemein könnte durch die Annahme des Gesetzesentwurfes die Integration bzw. Inklusion einzelner Volksgruppenangehörigen in den öffentlich-medizinischen Bereich erschwert werden. Integrationsfördernd ist dieses Gesetz in diesem Berufsfeld nicht.

Die Verweigerung von ärztlicher bzw. medizinischer Versorgung in öffentlichen Spitälern, Gesundheitszentren und Therapieeinrichtungen, jener Menschen deren Kleidung gegen die Bestimmungen dieser Gesetzesvorlage verstossen ist „unmenschlich“. Anzumerken sei hier, dass selbst Menschen in Haftanstalten sowie Kriegsgefangene in Kriegsgefangenenlager anspruch auf ärztliche Versorgung haben. Darüberhinaus stellt sich hier die Grundsatzfrage, ob bei der Berufseid über staatlichen Beschränkungen zu stellen ist?

Anmerkung betreffend der privaten Anwaltskanzleien:

Die Gesetzesvorlage wirkt sich hier insofern auch nachteilig aus, als dies quasi eine indirekte Einschränkung bzw. Beschränkung der Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Rechtsberatung und Rechtsvertretungen bedeuten könnte.

Auch entstehen Extrakosten wenn Rechtsberatungen lediglich im Hause der Betroffenen stattfinden können. Das diese Kosten zu Lasten der Betroffenen ginge, ist ersichtlich. Besonders heikel wäre auch, wenn auch bei sog. „häuslicher Gewalt“ eine Rechtsberatung nicht in Kanzleien, sondern nur im Haus (wo der Verdacht besteht, dass Gewalt ausgeübt wird) stattfinden kann.

Der Eingriff des Staates wirkt sich hier ersichtlich auch besonders nachteilig betreffend der grundlegenden Rechtsansprüche aus.

Sollte diese Gesetzesvorhaben angenommen werden, könnte dies einen massiven Eingriff in juristische Grundrechte bedeuten. Hinsichtlich den weitreichenden staatlichen Eingriffe in verfassungsmässige Grundrechte, verweise ich an dieser Stelle an die jüngste Stellungnahme des Rechtsanwälte-Präsidenten². Diese Stellungnahme macht durchaus deutlich, welche anderen Gründe für diesen Gesetzesentwurf sprechen könnten, wie bspw. „politischer Stimmenfang“.

² Die Presse „Rechtsanwälte-Präsident warnt vor Entwicklung Richtung DDR“:

<http://diepresse.com/home/innenpolitik/5178770/RechtsanwaeltePraesident-warnt-vor-Entwicklung-Richtung-DDR>

Verfasser: A.M. alias Alexis

Anmerkung betreffend den öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen:

Die Verbannung von Menschen aus dem Universitären Betrieb und der Universitären Lehre, aufgrund deren Religionsgruppenzugehörigkeit, weckt meinerseits tiefe Besorgnis und Erinnerungen an „unsere eigene dunkle und blutige Vergangenheit“. Diese „Säuberungen“ bzw. der Ausschluß von Menschen aufgrund einer religiösen Überzeugung, ist mit meinem demokratischen Verständnis unvereinbar und widerspricht sowohl dem Geiste und Wesen der Republik als auch der bisher gelebten Weltoffenheit und Toleranz der Universitäten.

Dieser staatlicher Eingriff in den universitären Betrieb (einschl. Forschung und Lehre) ist entschieden abzulehnen.

Aufgrund der veröffentlichten Bildungsgrade der jüngsten Asyl-/Schutzsuchende kann davon ausgegangen werden, dass hier ein staatlicher Eingriff hinsichtlich der Bekleidung im Allg. bzw insbesondere einer „Gesichtsverhüllung“ nicht erforderlich ist und nicht den aktuellen Gegebenheiten entspricht.

Öffentliche Universitäten sowie öffentliche Fachhochschulen soll die Gewährung des persönlichen Selbstbestimmungsrechtes hinsichtlich der Kleidung, einschl. des Tragens oder des Nichttragens religiöser Kleidung im Rahmen ihrer Autonomie selbst bestimmen können.

Persönliche Randnotiz: Meinen persönlichen Erfahrungen nach waren kulturell- bzw. auch religiös begründete Kleidungen nie ein Thema auf der Technischen Universität Wien: Es herrschte weitestgehend Toleranz und Akzeptanz! Keiner Studentin, keinem Studenten war das Tragen kultureller bzw. religiöser Kleidungen verboten oder vorgeschrieben.

Darüber hinaus, stellt dieser indirekte Ausschluß, diese indirekte Verbannung von Menschen aufgrund ihrer religiösen Überzeugung, welche sich manchmal auch in der Kleidung widerspiegelt, den unterschiedlichen politischen Beteuerungen betreffend verschiedenster Bildungsinitiative zur Förderung universitärer Bildung von Menschen aus den unteren Einkommensschichten. Denn es ist anzunehmen, dass die überwiegende Mehrheit, welche von diesem Gesetzesentwurf betroffen sind, nicht aus dem oberen Hälfte der Einkommensschichten kommen.

Ich vermute, dass dieser Gesetzesentwurf – im Bereich der Bildung – im Widerspruch stehen, zu:

- Art. 13 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale u. kulturelle Rechte,
- Art. 26 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention, sowie
- § 24 Islamgesetz 2015.

Anmerkung betreffend Privatwirtschaftlichen Öffentlichen Personen Nah- und Fernverkehrsbetrieben:

Im Bereich der öffentlichen Verkehrsmitteln ist der staatliche Eingriff besonders weitreichend und folgenreich. Kommt das geplante Gesetz auch hier zur Anwendung, so bedeutet dies einen quasi vollkommen Ausschluß auf den öffentlichen Leben. Arbeitsstätten können dann lediglich mit nicht öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden. Gleiches gilt für Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Geschäfte des täglichen Bedarfs usw.. Auch die Teilnahme am kulturellen Leben der Stadt bzw. des Bundes wird dadurch massiv eingeschränkt, wenn nicht sogar verhindert. Darüber hinaus, könnte dies auch dazu führen, dass wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel an die Einhaltung der Kleidungsvorschriften gebunden wird, dass vermehrt auf private Kraftfahrzeuge und Fahrgemeinschaften umgestiegen wird, was wiederum im Widerspruch zu politischen Zielsetzungen im Bereich des Verkehrs stehen.

Betreffend der (gesetzlichen) staatlichen Eingriffe in Öffentliche Verkehrsbetriebe stellen sich mir folgende Fragen:

- Hat der Staat das Recht, in die Allg. Geschäftsbedingungen der Personen Nah- und Fernverkehrsbetriebe (bspw. Wiener Linien, ÖBB, Vor) derart einzugreifen, dass er – der Staat – diesen Betrieben die Benutzungsvorschriften (namentlich die Bekleidungsvorschriften der Passagiere) vorschreiben darf?
- Ist ein derartiger staatlicher Eingriff seitens dieser Betriebe erwünscht?
- Gab es Gespräche seitens der politischen Verantwortlichen mit den Verantwortlichen bei den Personen Nah- und Fernbetrieben?
- Dürfen Menschen, welche sich nicht an die staatlichen Kleidungsvorschriften halten aber den öffentlichen Personen Nah- und Fernverkehr nutzen wollen, diese auch „verhüllt“ benutzen, sofern sie die Verwaltungsstrafe entrichten? Oder bedingt dieses Gesetz, dass dieser Gruppe der Verwendung der öffentlichen Personen Nah- und Fernverkehrsmittel verwehrt wird; diese Gruppe quasi auch aus den öffentlichen Verkehrsmitteln „verbannt“ werden?
- Wurde seitens der Verantwortlichen der Personen Nah- und Fernbetriebe die Notwendigkeit einer solchen gesetzlichen Vorschrift gegenüber den politischen Verantwortlichen geäußert?

Gemäß Art. 5 Pkt (f) des internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung wird ausdrücklich das Recht der Inanspruchnahme jeder Dienstleistung geführt und Verkehrsmitteln namentlich erwähnt.

Wieweit dieses Abkommen auch bei nicht ethnischen Rassismus sondern bei „religiösen Rassismus“ Anwendung findet, vermag ich aufgrund fehlender juristischer Fachkenntnisse nicht zu sagen.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Anmerkung betreffend Hotelerie und Gaststätten, bzw. Tourismuswirtschaft i.A.:

Lt. medialen Berichterstattungen sollten Touristen bzw. Touristinnen ursprünglich von einem etwaigen „Burkaverbotsgesetz“ ausgenommen werden. Aus mehreren Gründen ist eine solche Differenzierung jedoch nicht möglich. Auch im neuverfassten Regierungsprogramm (Jan. 2017) findet sich keine Ausnahme für Touristen³.

Welche finanziellen und auch arbeitsmarktpolitische Auswirkungen, die Annahme dieses Gesetzesvorschlages mit sich bringen kann ich nicht sagen. Aber anzunehmen ist, dass es sowohl im Handel, Einzelhandel und allg. in der Tourismuswirtschaft zu markanten finanziellen Einbrüchen kommt.

Diesbezüglich wird verwiesen auf Art. 5 Pkt. (f) Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung von 1972, welches auch die Inanspruchnahme von Hotels, Gaststätten, Theater und Parks namentliche erwähnt. Ein Ausschluß von Menschen aufgrund der Ethnie wäre hier Vertragswidrig, würde eine Vertragsverletzung bedeuten. Ob dieses Abkommen auch bei „religiösen Rassismus“ Anwendung findet kann ich nicht beurteilen.

Anmerkung betreffend Bars, Kaffees, Clubs, Tanzlokale u.dgl., sowie

Staatlicher Eingriff in das Selbstentscheidungsrecht bzw. das Selbstbestimmungsrecht der Unternehmer im Rahmen der jetzt gültigen Gesetze, sowie in das sog. „Hausrecht der Eigentümer“.

Anzumerken ist, dass das Hausrecht und das Selbstbestimmungsrecht auch nur insofern geltend gemacht werden kann, sofern die „Entscheidungen“ nicht gegen Abkommen und gegen verfassungsmässige Grundrechte (einschl. Menschenrechte, welche in Österreich auch Verfassungsrecht sind) verstoßen. Zu den Abkommen welche meiner Meinung nach auch hier einzuhalten sind, zählen u.a.

- Anti-Rassismus-Richtlinien der Europäischen Union,
- Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung,
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- EU-Grundrechtecharta.

Auch könnte hier insbesondere Art. 5 Pkt. (f) des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung von 1972 zu Anwendung kommen.

³ vgl. Artikel derStandart „Regierung einigt sich auf Burkaverbot im „neutral auftretenden“ Staat vom 30.Jänner 2017: <http://derstandard.at/2000051810497/Regierung-einigt-sich-auf-Burkaverbot-im-neutral-auftretenden-Staat>

Anmerkung betreffend der Seelsorge bzw. der religiösen Betreuung im Allgemeinen:

(Staatlich) Gesetzlich anerkannte Religionen (Religionsgemeinschaften, Religionsgesellschaften) haben das Recht ihre Mitglieder (Anhänger), welche

- Angehörige des Bundesheeres der Republik Österreich II. sind, oder
- sich in gerichtlicher oder verwaltungsbehörderlicher Haft befinden, oder
- in öffentlichen Krankenanstalten, Versorgungs-, Pflege- oder ähnlichen Anstalten untergebracht sind

in religiöser Hinsicht zu betreuen.

Diesbezüglich wird verwiesen auf § 11 Abs. (1) des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015⁴.

Darüber hinaus sind betreffend der Seelsorge bzw. allgemein betreffend religiöser Traditionen folgende Bestimmungen mitzubersichtigen:

- Art. 18 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- Art. 9 Europäische Menschenrechtskonvention,
- Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention,
- Art. 18 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- Art. 26 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- Art. 27 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- Art. 10 EU-Grundrechtecharta,
- Art. 21 EU-Grundrechtecharta.

Die persönliche sowie kollektive Religionsfreiheit, einschl. deren öffentlichen Bekundung, sollte auch in „schwierigen Zeiten“ nicht eingeschränkt werden.

4 ugs. Islamgesetz 2015

Verfasser: A.M. alias Alexis

§ 2. (2) Ein Verstoß gegen das Verhüllungsverbot gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Verhüllung oder Verbergung der Gesichtszüge durch Bundes- oder Landesgesetze vorgesehen ist, im Rahmen künstlerischer, kultureller oder traditioneller Veranstaltungen oder im Rahmen der Sportausübung erfolgt oder gesundheitliche oder berufliche Gründe hat.

Anmerkung:

Im Gesetzesentwurf soll die Verhüllung des Gesichts im Rahmen kultureller sowie auch traditioneller Veranstaltungen toleriert werden, wobei nicht definiert wird, was denn nun unter diesen gemeint sei.

Umfasst dieses Ausnahme beispielsweise Fussballspiele? Sprich ist den Klubanhängern, den Fans, das Verhüllens mittels Fanartikeln (Schals, Fahne) gestattet bzw. gesetzlich erlaubt? Stichwort „Subkultur“.

Insbesondere bei der Verwendung bzw. beim Abbrennen „pyrotechnischer Gegenstände“ ist es gang und gäbe sich einen Fanartikel (bspw. Schaal) um Mund und Nase zu wickeln. Einerseits der Atmung wegen, als Schutz vor Rauchentwicklung, was gem. des Gesetzesentwurfes legal wäre; andererseits aber auch als Schutz vor Identifikation, aufgrund eines Verstosses gegen das sog. „Pyrotechnikgesetz“.

Ist das Tragen eines Gesichtsschleiers im Rahmen einer konfessionellen Trauerfeier bzw. einer konfessionellen Hochzeit, welche viel mehr eine religiöse und weniger als kulturelle oder traditionelle Veranstaltung darstellt gestattet oder doch untersagt? Bei strenger Rechtsauslegung, könnte man annehmen, dass eine Gesichtsverhüllung (eine Gesichtverschleierung) aufgrund der Religion, auch bei diesen genannten „Veranstaltungen“, verboten werden soll. Auch wenn ein solches Verbot seitens der Regierung nicht geplant war, greift hier das Gleichbehandlungsgebot bzw. Gleichstellungsgebot aller staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Konfessionelle Gepflogenheiten und kulturell-gewachsene Traditionen sind auch nicht so einfach so von einander trennen, wie dies im Gesetzentwurf angenommen wird.

Ich bin kein Gelehrter des kanonischen Rechts noch ein Gelehrter einer anderen anerkannten Religion, doch nehme ich an, dass es sich mit der „islamischen Gesichtsverhüllung“ ähnlich verhält wie jener der „katholischen Gesichtsverhüllung“ bei Eheschließungen und Begräbnissen: eine rechtsbindende Vorschrift im eigentliche Sinne existiert nicht und obliegt den einzelnen Interpretationen bzw. ist den jeweils gelebten Riten und Traditionen geschuldet.

Empfehlung: Klare und eindeutige Definierung bzw. Auflistung jener kulturellen und traditionellen Veranstaltungen, bei denen eine Gesichtsverhüllung (Gesichtverschleierung) gestattet bzw. erlaubt ist. Dies würde zu mehr „Klarheit“ führen.

Empfehlung: Einfügung von „religiöser“ zwischen kultureller oder traditioneller Veranstaltungen:

§ 2. (2) Ein Verstoß gegen das Verhüllungsverbot gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Verhüllung oder Verbergung der Gesichtszüge durch Bundes- oder Landesgesetze vorgesehen ist, im Rahmen künstlerischer, kultureller, **religiöser** oder traditioneller Veranstaltungen oder im Rahmen der Sportausübung erfolgt oder gesundheitliche oder berufliche Gründe hat.

Anmerkungen:

Religiöse Gepflogenheiten sind entgegen Traditionen von der Europäischen Menschenrechtskonvention, zu welcher sich auch die Republik Österreich II. und deren Organe verpflichtet haben, geschützt.

Ein staatliches Gesetz, welches augenscheinlich auf eine gesetzlich (staatlich) seit mehr als 100 Jahren anerkannten Religionsgemeinschaft abzielt, und ausschließ diese in ihrer freien und selbstbestimmten Religionsausübung beschränkt, stellt einen Bruch dieser Konvention und eine Diskriminierung aufgrund von „Ungleichbehandlung“ dar. Bereits im Zuge der Neufassung des Islamgesetzes im Jahr 2015 kam teils großer Unmut darüber auf, dass dieses Gesetz, eine Benachteiligung im Sinne einer Ungleichbehandlung und Schlechterstellung im Vergleich zu den Bestimmungen der anderen staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften mitsichbrachte⁵.

Darüber hinaus sind betreffend der Seelsorge bzw. allgemein betreffend religiöser Traditionen folgende Bestimmungen mitzuberücksichtigen:

- Art. 18 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- Art. 9 Europäische Menschenrechtskonvention,
- Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention,
- Art. 18 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- Art. 26 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- Art. 27 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- Art. 10 EU-Grundrechtecharta,
- Art. 21 EU-Grundrechtecharta,
- Islamgesetz 2015.

⁵ Siehe Stellungnahmen betreffend dem (neuen) Islamgesetz 2015:
www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00069/index.shtm

Verfasser: A.M. alias Alexis

Empfehlung: Einfügung eines weiteren Absatzes betreffend der Wahrung der Autonomie von öffentlichen Universitäten und Hochschulen:

§ 2. (3) Öffentlichen Universitäten und Hochschulen, soll es im Rahmen ihrer Autonomie selbst überlassen werden, ob das Tragens „Gesichtsverhüllenden“ Kleidungen aus religiöser Überzeugung gestattet oder verboten werden soll.

Dabei soll das jeweilige oberste Entscheidungsgremium der Universität, in Absprache mit den jew. „Lehrkörpern“ und den Berufsvertretungskörpern sowie den Studentinnen und Studenten, unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt der jeweiligen Bildungsstätten autonom entscheiden.

Anmerkungen:

Die Verbannung von Menschen aus dem Universitären Betrieb und der Universitären Lehre, aufgrund deren Religionsgruppenzugehörigkeit, weckt meinerseits tiefe Besorgnis und Erinnerungen an „unsere eigene dunkle und blutige Vergangenheit“. Diese „Säuberungen“ bzw. der Ausschluß von Menschen aufgrund einer religiösen Überzeugung, ist mit meinem demokratischen Verständnis unvereinbar und widerspricht sowohl dem Geiste und Wesen der Republik als auch der bisher gelebten Weltoffenheit und Toleranz der Universitäten.

Dieser staatlicher Eingriff in den universitären Betrieb (einschl. Forschung und Lehre) ist entschieden abzulehnen. Öffentliche Universitäten sowie öffentliche Fachhochschulen soll die Gewährung des persönlichen Selbstbestimmungsrechtes hinsichtlich der Kleidung, einschl. des Tragens oder des Nichttragens religiöser Kleidung im Rahmen ihrer Autonomie selbst bestimmen können.

Persönliche Randnotiz: Meinen persönlichen Erfahrungen nach waren kulturell- bzw. auch religiös begründete Kleidungen nie ein Thema auf der Technischen Universität Wien: Es herrschte überwiegend gegenseitige Toleranz und Akzeptanz! Keiner Studentin, keinem Studenten war das Tragen kultureller bzw. religiöser Kleidungen verboten oder vorgeschrieben.

Aufgrund der veröffentlichten Bildungsgrade der jüngsten Asyl-/Schutzsuchende kann davon ausgegangen werden, dass hier ein staatlicher Eingriff hinsichtlich der Bekleidung im Allg. bzw insbesondere einer „Gesichtsverhüllung“ nicht erforderlich ist und nicht den aktuellen Gegebenheiten entspricht.

Empfehlung: Einfügung eines weiteren Absatzes betreffend der Gewährung von religiösen Gesichtverhüllungen im Rahmen der Seelsorge:

§ 2. (4) Im Rahmen der Seelsorge, sind die Seelsorger, insbesondere Seelsorgerinnen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

Anmerkungen:

(Staatlich) Gesetzlich anerkannte Religionen (Religionsgemeinschaften, Religionsgesellschaften) haben das Recht ihre Mitglieder (Anhänger), welche

- Angehörige des Bundesheeres der Republik Österreich II. sind, oder
- sich in gerichtlicher oder verwaltungsbehörderlicher Haft befinden, oder
- in öffentlichen Krankenanstalten, Versorgungs-, Pflege- oder ähnlichen Anstalten untergebracht sind

in religiöser Hinsicht zu betreuen.

Diesbezüglich wird insbesondere verwiesen auf § 11 Abs. (1) des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015⁶, in welchen obiges ausdrücklich Recht gewährt wird.

Mir ist schleierhaft, warum zwei Jahre nach der Neufassung des Islamgesetzes eine Notwendigkeit bestehen soll, das Recht der religiösen Betreuung einzuschränken. Worauf basiert diese scheinbare Notwendigkeit eines Gesichtverhüllungsverbot, welche vor 2 Jahren noch nicht gegeben war?

Darüber hinaus sind betreffend der Seelsorge bzw. allgemein betreffend religiöser Traditionen folgende Bestimmungen mitzuberücksichtigen:

- Art. 18 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- Art. 9 Europäische Menschenrechtskonvention,
- Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention,
- Art. 18 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- Art. 26 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- Art. 27 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- Art. 10 EU-Grundrechtecharta,
- Art. 21 EU-Grundrechtecharta.

⁶ ugs. Islamgesetz 2015

Verfasser: A.M. alias Alexis

III) betreffend Paragraph V

§ 5. Dieses Bundesgesetz trifft mit 1.Juli 2017 in Kraft.

Anmerkung:

Die In-Kraft-Setzung ist meines erachtens zu früh, sodass sachliche und objektive Diskurse, insbesondere emotionsfreie und vorurteilsfreie gesellschaftliche Diskurse, in einem dem Gesetz geschuldeten Ausmaß nicht möglich erscheinen.

Persönlich erfuhr ich durch einen Bericht der APA am 25.Feber 2017 von dieser Gesetzesinitiative. Das öffentliche Stellungnahme und Begutachtungsverfahren betreffend dieser Gesetzesinitiative endete am 08.März 2017.

Persönliche Randnotiz: Das ich überhaupt diese Stellungnahme abgebenen konnte, ist den Umstand geschuldet, dass ich mich kurz davor, rein zufällig mit der jüngsten Gesetzesreform betreffend der gesetzlich anerkannten Islamischen Glaubensgemeinschaft (Glaubensgesellschaft), also dem sog. „Islamgesetz 2015“ auseinandersetze. Also einen „Zufall“.

Allgemein ist mir unverständliche (oder auch schleierhaft) warum dieses Gesetz mit einer derartigen Geschwindigkeit erlassen werden soll. Immerhin wurde dieses Vorhaben erst im Jänner 2017 also vor knapp 2 Monaten im Rahmen einer Neuformulierung des Regierungsprogramms beschlossen.

Wurden beispielsweise seitens nachfolgender Behörden (Stellen), die zwingende Notwendigkeit eines Gesichtsverhüllungsverbot in gesamten Öffentlichen Leben gefordert und schriftlich an die politischen Verantwortlichen übermittelt:

- Bundeskriminalamt,
- Landesbehörden für Verfassungsschutz und Terrorismus,
- Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismus,
- Direktorium der öffentlichen Sicherheit,

welche das hohe Tempo, mit welchem dieses Gesetz erlassen werden soll, erklären und rechtfertigen würde?

Wie weit und wann jene Menschen, welche von dieser Gesetzesinitiative primär betroffen sind, von dieser Initiative erfahren haben, vermag ich nicht zu sagen. Ich hege jedoch die Befürchtung, dass die überwiegende Mehrheit „ahnungslos“ ist.

Allgemein stellen sich – mir – die Fragen:

- Warum soll ein Kopftuch bzw. eine Burka für mehr „Unfreiheit“ stehen, als Kleidungen welche aufgrund der saisonalen Modetrends getragen werden (müssen?).
- Warum gab es im Jahr 2015, als das neue Islamgesetz erlassen wurde, keinen Bedarf für ein „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“? Ich bezweifle, dass jene von diesem Gesetz vordergründig betroffenen Menschen, sich in der kurzen Zeitspanne derart konfessionell radikalisiert haben, das diesen Gesetzesvorschlag rechtfertigt.
- Liegt die Notwendigkeit der Gesichtserkennung im öffentlichen Raum, vl doch in den – autonomen – Videoüberwachungssystemen⁷?
- Warum ist es erforderlich eine nicht einmal 2 Jahre alte neu-verfasste Gesetz mit dieser Gesetzesvorlage einschränken?

Die jüngsten in den Medien präsentierte „Kriminalitätsstatistik“, mit welche manche vl. die Notwendigkeit dieses Verbotsgesetz begründen wollen, ist aus nachfolgenden Gründen, meiner Ansicht nach unpassend. In den Berichterstattungen wurde ausschließlich zwischen „Österreichern“ und „Nicht-Österreichern“ unterschieden. Speziell bei „Gewaltdelikten“ wurde jedoch nicht die Motive, wie bspw.

- nationalitische bzw. nationalsozialistische Motive,
- fremdenfeindliche Motive,
- islam-feindliche Motive,
- islamisches Motiv (islamischer Hintergrund)
- Notwehr,

berücksichtigt.

Ebenso wurde in den Berichterstattungen erwähnt, dass bei der Betrachtung eines mehrjährigen Zeitraumes, die „Gewaltdelikte“ quasi stagnieren, und folglich keine Bedrohung des Überlebens der Nation bzw. eine Gefährdung der „öffentlichen Sicherheit“ gegeben ist, welche die staatlichen Eingriffe, wie sie sich aus den Bestimmungen des „Verbotsgesetzes“ ergeben, rechtfertigen würden.

Worin besteht nun die tatsächlichen politischen als auch gesellschaftlichen Notwendigkeiten für dieses „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“?

Als (partei-)politische Notwendigkeit könnte man ev. auffassen:

- persönliche Überzeugung,
- Ziel einer „katholisch geprägten“ Staates, an stelle einer „konfessionell neutralen Republik“,
- wahltaktischen Motive: Stimmenfang.

⁷ vgl hierzu: <http://landkarte.kiras.at> bzw. www.kiras.at

Verfasser: A.M. alias Alexis

Zusammengefasst, lässt sich sagen, dass der Ausschluß bzw. die Verbannung jener von dieser Gesetzesinitiative betroffenen Menschen aus den öffentlichen Leben, auf Grundlage dieser Gesetzesinitiative, unter anderem gegen die Diskriminierungsverbote gem. nachfolgender Bestimmungen verstossen könnte bzw. verstößt:

- Art. 5 Pkt. (d) Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (1972),
- Art. 5 Pkt. (f) Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (1972),
- Art. 4 Abs. (1) Internationaler Pakt über bürgerliche u. politische Rechte (1966),
- Art. 18 Abs. (1) Internationaler Pakt über bürgerliche u. politische Rechte (1966),
- Art. 18 Abs. (2) Internationaler Pakt über bürgerliche u. politische Rechte (1966),
- Art. 18 Abs. (3) Internationaler Pakt über bürgerliche u. politische Rechte (1966),
- Art. 26 Internationaler Pakt über bürgerliche u. politische Rechte (1966),
- Art. 23 Abs. (1) EU-Grundrechtecharta von 2000,
- Art. 21 Abs. (1) EU-Grundrechtecharta von 2000,
- Art. 14 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen
- Art. 63 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye von 1919,
- Art. 66 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye von 1919,
- Art. 67 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye von 1919,
- Art. 6 Abs. (2) Staatsvertrag betreffend der Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs von 1955.

Bemerkungen und Kritik
betreffend
„Integration“ und „Integrationspolitiken“

Verfasser: A.M. alias Alexis

Ist diese Gesetzesinitiative betreffend einem „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“), allein oder in der Summe der in den letzten Jahren erlassenen Gesetzen und Verordnungen, einer „Integration“ jener

- Österreichischer Staatsbürger mit anderem kulturellen-/ethnischen- oder religiösen Hintergrund,
- in Österreich lebender Menschen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft mit Aufenthalts- und Bleiberechte, und einem Lebensmittelpunkt in einer österreichischen Gemeinde oder Stadt,
- Menschen der jüngsten „Flüchtlingswelle“,
- Menschen welche in naher Zukunft in Österreich im Asyl ansuchen werden, worauf sich die ggw. Politik tw. jetzt schon beruft,

tatsächlich dienlich (zweckdienlich)?

In Hinblick auf die ersten beiden „Gruppen“ bin ich äußerst skeptisch, dass jenes initiierte „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) zu einer „verbesserten“ Integration und zu einem gesteigerten Identifizierungspotential mit der Republik Österreich II. führen wird.

Ist dieses „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) tatsächlich ein Beitrag zur Minderung sog. „Parallel- und Schattengesellschaften“?

Meiner Meinung nach, können diese Gesellschaften (die sog. Parallel- und Schattengesellschaften) nur minimiert werden, wenn sich die Mehrheit, also die sog. „Mehrheitsgesellschaft“ öffnet. Also sich jenen öffnet und zuwendet, welche ggw. nicht zur sog. „Mehrheitsgesellschaft“ zählen.

Ist dieser Entwurf betreffend einem „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) ein Beitrag zur Minimierung der Kluft zwischen

- (staatlich) gesetzlich anerkannten Glaubens- und Religionsgemeinschaften, und
- gesellschaftlich akzeptierten Glaubens- und Religionsgemeinschaften?

Oder führt dieser Gesetzesvorschlag zu einer weiteren Spaltung, zu einem weiteren Auseinanderdriften?

Meines Erachtens nach, sind soziale Spannungen und Komplikationen (welche politisch allg. unter den Begriff der „sozialen Frage“ fallen) kaum durch Verbote zu lösen, sondern hauptsächlich durch (das politische Schlagwort) soziale Gerechtigkeit (Gleichheit), faire Erwerbstätigkeitsbedingungen sowie Bildung zu lösen. Nicht durch Verbote! Diesbezüglich verweise ich ausdrücklich auf jene im Rahmen des Islamgesetzes 2015 eingebrachten Stellungnahmen⁸.

⁸ Stellungnahmen im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsprozesses zum neuen Islamgesetz 2015: www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00069/index.shtml

Verfasser: A.M. alias Alexis

Bezüglich der „Integration“, passender wäre „Inklusion“, jener österreichischer Staatsbürger mit „ausländischen“ Wurzeln, möchte ich folgendes anmerken:

- Wird mit der parlamentarischen Annahme der Gesetzesinitiative betreffend dem „Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz“ oder auch genannt „Burkaverbotsgesetz“ bzw. „Gesichtsverschleierungsverbotsgesetz“ die Identifikation jener österreichischen Staatsbürger mit der Republik Österreich II. gefördert?
- Werden jene österreichische Staatsbürger mit „ausländischen“ Wurzeln, seitens der Mehrheitsbevölkerung als gleichwertig, gleichberechtigt und ebenbürtig wahrgenommen? Oder fühlt sich die „Mehrheit der Mehrheitsgesellschaft“ diesen Mitbürgern doch „überlegen“ oder „übergeordnet“?
- Wird mit dieser Gesetzesvorlage, insbesondere mit der parlamentarischen Verabschiedung dieser Vorlage, bei jenen Menschen, welche von diesem Gesetz direkt bzw. indirekt betroffenen sind, nicht das teilweise bereits vorhandene Gefühl bestärkt, dass sie „Bürger zweiter Klasse“ seien?
- Erschwert diese Gesetzesvorlage nicht die Integration sowie Inklusion jener österreichischen Staatsbürger mit ausländischen Wurzeln bzw. mit islamischen Glauben im öffentlichen Gesundheitswesen?

Verfassungsrechtliche mögen

- Österreichische Staatsbürger mit oder ohne Bekenntnis zur römisch katholischen Kirche bzw. der Evangelischen Kirche, und
- Österreichische Staatsbürger mit anderem Glaubensbekenntnis gleichgestellt sein, jedoch nicht
 - in weiteren Bundesgesetzen, dies wird insbesondere deutlich wenn man jene Bundesgesetze betreffend den einzelnen Rechtsstellungen der (gesetzlich) staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften miteinander vergleicht, sowie auch nicht
 - inner-gesellschaftlich.

Auch habe ich die Befürchtung, dass diese Gesetzesinitiative dazu dienen könnte, bisherige Diskriminierungen bzw. diskriminierende Handlungsweisen im Alltag bzw. im öffentlichen Leben rechtfertigen und zu legitimieren. Diesbezüglich wird verwiesen auf die Arbeiten bzw. Tätigkeiten von:

- parlamentarischer Menschenrechtsausschuss,
- Volksanwaltschaften,
- Bürger- und Menschenrechtssprecher und Sprecherinnen der Parteien,
- Klagsverband e.V.,
- ZARA und andere.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Welche Integration wird hinsichtlich Bürgerpflicht und „aufrechten Österreicher“ angestrebt?:

- Wahrnehmung aktiven Wahlrechts,
- Wahrnehmung passiven Wahlrechts,
- Wahrnehmung der Stimmrechte bei Volksbefragungen, Volksabstimmungen u. Petitionen
- Wahrnehmung des Rechts auf partei-politisches Engagement⁹,
- Steuer- und Abgabepflichten¹⁰,
- Wahrnehmung der Pflichten als Geschworrenen, im Rahmen der Rechtssprechungen,
- Ableistung Wehrdienst bzw. Ersatzdienst
- Gesetzestreue
- Einhaltung der Gebote und des Brauchtums gem. der „christlichen Leitkultur“¹¹?

Jedoch sollte nicht mehr verlangt werden, als man selbst bereit ist zu leisten.

Jene in der Gesetzesinitiative und den Beiblättern beschriebene und gewünschte Form der „Integration“ bezieht sich vordergründig auf

- eine „Integration“ am Arbeitsmarkt bzw. im Wirtschaftsleben, im Verständnis bzw. im Sinne der traditionellen „Arbeitskraft“, bzw. auf die Integration von Menschen, welche auf deren „Arbeitskraft“ (Arbeitsvermögen, Arbeitsleistung) reduziert werden, sowie auch auf
- eine Integration als „Bürger zweiter Klasse“¹².

9 Diesbezüglich sei auf die gesellschaftlichen- und politischen Aufregungen betreffend der politischen Liste „Gemeinsam für Wien“ im Rahmen der letzten Wienwahl erinnern. Dabei zeigt sich das Paradoxon, dass einerseits verlangt wird, dass eine Anpassung erfolgen soll, und andererseits, wenn im Rahmen der Anpassung an „unsere“ Kultur das Recht der „politischen Betätigung“ wahrgenommen wird, dies Unbehagen auslöst.

Diesbezüglich sei an die Machenschaften anderer Parteien erinnert, bei welchen Kandidaten mit ausländischen Wurzeln auf aussichtslosen Wahllistenplätzen gereiht werden, sodass diese quasi nur dem „Stimmvieh“ dem „Stimmenfang“ dienen. Überspitzt formuliert.

10 Diesbezüglich wird auf die Studien der Arbeitskammer verwiesen.

11 Diesbezüglich wird auf die jüngste FPÖ-Aussage verwiesen, dass der „Islam kein Bestandteil Österreichs“ sei. Unklar ist, ob sich diese Aussage auf die österreichische Politik an sich, oder auf die österreichische Gesellschaft bezieht. Bedenklich stimmt mich dabei, dass der Eindruck entsteht, als würde diese Partei jenen österreichischen Staatsbürgern mit islamischen Glauben bzw. jene mit einer Mitgliedschaft in der Islamischen Glaubensgemeinschaft die Staatsbürgerschaft der Republik Österreich II. aberkennen wollen, bzw. Menschen mit Islamischen Glaubensbekenntnis aufgrund dieses Bekenntnisses die Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft erschweren wollen, auch wenn diese sonst alle Auflagen zur Erlangung der Staatsbürgerschaft erfüllen.

12 Bereits in mehreren Stellungnahmen im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsprozesses zum neuen Islamgesetz 2015 wurde diese Kritik betreffend der allgemeinen Behandlung als Bürger zweiter Klasse geäußert; siehe: www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00069/index.shtml. Mit diesem neuerlichen auf die islamische Gemeinschaft abzielenden Gesetz, könnte sich dieses Gefühl noch verstärken.

Diese Interpretation der Integration ist „überholt“ und „veraltet“, denn die darauf beruhende „Integrationspolitik“, beruht auf

- der Ideologie einer überwiegend ethnisch- und/oder religiös bzw. auch kulturell homogenen Nationalstaaten und ebensolcher homogenen Gesellschaften bzw. Bevölkerungsstrukturen,
- der Ideologie einer (vor-)herrschenden Mehrheitsbevölkerung bzw. eines nationalen/ethnischen Titularvolks über die anderen Volksgruppen bzw. anderen volksgruppenzugehörigen Staatsbürger,

und entspricht folglich

- nicht den Gegebenheiten und Erfordernissen der heutigen pluralistischen und vielfältigen Bevölkerungsstruktur bzw. nicht der pluralistischen Gesellschaft,
- nicht dem Wesen und nicht den Prinzipien einer offenen, freien, demokratischen und pluralistischen Republik,
- nicht jener Europäischen Union, welche auf der Vielfalt der Ethnien, der Kulturen und der Religionen beruht.

Die – meines erachtens – „veraltete“ Interpretation von „Integration“ wird den derzeitigen Gegebenheiten und Erfordernissen nicht gerecht.

Jene in den Kursen vermittelte „Demokratie“ wird sich meinen Vermutungen nach, vorwiegend auf das Recht und die Pflicht der periodischen Stimmabgabe auf allen Ebene beziehen.

Randnotiz: Als „Integrative Maßnahme“ im öffentlichen Schulwesen könnte ein Konfessionsübergreifender Unterricht nach Vorbild der Schulen in London, bspw. von der 5.ten bis zur 8.ten bzw. 9.ten Schulstufe, sinnvoll sein. Als eine Alternative könnte man auch einen regulären Religionsunterricht gem. des Glaubensbekenntnisses und darüber hinaus einen freiwilligen „Religionsunterricht anderer Konfession“ an öffentlichen Schulen anbieten, was der Verständnisbildung förderlich wäre.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Auflistung und Bemerkungen betreffend
Nationaler Bestimmungen,
Europäischer- und Internationaler Abkommen sowie Pakte,
welche im Widerspruch
zu den Bestimmungen
des geplanten Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes
stehen könnten.

Meines erachtens, widerspricht das „Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz“ nachfolgenden Bestimmungen:

- Art. 6 Abs. (1) Staatsvertrages betreffend der Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs von 1955,
- Art. 6 Abs. (2) Staatsvertrages betreffend der Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs von 1955,
- Art. 7 Abs. (1) Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1999,
- Art. 7 Abs. (2) Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1999,
- Art. 8 Abs. (2) Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1999,
- Art. 14 Abs. (5a) Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1999,
- Art. 145 Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1999,
- Art. 148a Abs. (2) Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1999,
- Art. 63 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye von 1919,
- Art. 66 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye von 1919,
- Art. 67 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye von 1919,
- Art. 14 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von 1867,
- Art. 15 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von 1867,
- Art. 16 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von 1867,
- Art. 19 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von 1867,
- § 1 Abs. (1) Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich von 1976,
- Art. 4 Abs. (1) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998,
- Art. 4 Abs. (2) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998,
- Art. 5 Abs. (1) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998,
- Art. 5 Abs. (2) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998,
- Art. 6 Abs. (1) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998,
- Art. 6 Abs. (2) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998,
- Art. 7 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998,
- Art. 8 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998,

Verfasser: A.M. alias Alexis

- Art. 12 Abs (1) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998,
- Art. 12 Abs (3) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998,
- Art. 16 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998,
- Art. 19 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998,
- Art. 20 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998,
- Art. 1 Abs. (1) Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung von 1972,
- Art. 1 Abs. (4) Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung von 1972,
- Art. 2 Abs. (2) Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung von 1972,
- Art. 5 Pkt. d Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung von 1972,
- Art. 5 Pkt. f Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung von 1972,
- Art. 7 Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung von 1972,
- Art. 2 Abs. (2) Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1978,
- Art. 3 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1978,
- Art. 4 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1978,
- Art. 13 Abs. (1) Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1978,
- Art. 15 Abs. (2) Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1978,
- Art. 1 Abs. (1) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- Art. 2 Abs. (1) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- Art. 3 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966
- Art. 4 Abs. (1) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- Art. 4 Abs. (2) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- Art. 4 Abs. (3) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,

- Art. 5 Abs. (2) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- Art. 17 Abs. (1) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- Art. 18 Abs. (1) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- Art. 18 Abs. (2) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- Art. 18 Abs. (3) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- Art. 20 Abs. (2) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- Art. 26 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- Art. 27 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- Art. 2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- Art. 7 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- Art. 18 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- Art. 21 Abs. (3) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- Art. 26 Abs. (2) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- Art. 27 Abs. (1) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- Art. 29 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- Art. 1 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1958,
- Art. 9 Abs. (1) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1958,
- Art. 9 Abs. (2) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1958,
- Art. 14 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1958,
- Art. 15 Abs. (1) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1958,
- Art. 15 Abs. (3) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1958,
- Art. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000,
- Art. 10 Abs. (1) Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000,
- Art. 21 Abs. (1) Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000,
- Art. 22 Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000,
- Art. 23 Abs. (1) Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000,
- Art. 35 Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000,
- Art. 52 Abs. (1) Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000,

Verfasser: A.M. alias Alexis

- Art. 53 Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000,
- Art. 54 Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000,
- § 2 Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015,
- § 2 Abs. (1) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015,
- § 2 Abs. (2) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015,
- § 4 Abs. (3) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015,
- § 4 Abs. (4) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015,
- § 11 Abs. (1) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015,
- § 11 Abs. (4) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015,
- § 18 Abs. (1) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015,
- § 18 Abs. (4) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015,
- § 13 Abs. (1) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015,
- § 13 Abs. (2) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015,
- § 20 Abs. (1) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015,
- § 20 Abs. (2) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015,
- § 24 Abs. (1) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015,
- § 31 Abs. (3) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015,
- Art. II Abs (1) Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen König Abullah bin Abdulaziz Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog von 2012,
- Art. II Abs (2) Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen König Abullah bin Abdulaziz Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog von 2012,
- § 5 Versammlungsgesetz von 1953;

Verfasser: A.M. alias Alexis

Nicht auszuschließen ist, dass das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) weitere Abkommen und weitere Gesetze berührt. Ich erhebe in der obigen Auflistung keinerlei Anspruch auf Vollzähligkeit.

Nachfolgend versuche ich darzulegen, inwieweit das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) meines Erachtens nach, im Widerspruch zu den aufgelisteten Abkommen, Pakten und Rechtsvorschriften stehen.

Dabei liegt der Fokus vordergründig auf Bestimmungen betreffend

- Gleichbehandlungsgebote betreffend staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- Gleichbehandlungsgebote betreffend österreichischer Staatsbürger unabhängig des jeweiligen Glaubensbekenntnisses,
- geschlechtsneutrale Gleichbehandlungsgebote¹³, sowie
- verfassungsmässige Grund- und Freiheitsrechte, insbesondere in Hinblick auf Religionsfreiheit, Bildung, Teilnahme am öffentlichen- und kulturellen Leben, sowie
- Maßnahmen zur Förderung des sog. „sozialen Friedens“, der kulturellen Verständigung, der Toleranz- und Akzeptanzförderung u. dgl..

Ausschließlich aus Zeitgründen bleiben Rechtssprechungen des Verfassungsgerichtshofes der Republik Österreich II. als auch des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unberücksichtigt.

¹³ Anmerkung: Ich verwende die Bezeichnung „geschlechtsneutral“ da dieses auch jene Geschlechter mitberücksichtigt, welche in der traditionellen Klassifizierung (Mann, Frau) nicht mitberücksigt werden.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 6 Abs. (1) Staatsvertrages betreffend der Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs von 1955:

„Österreich wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion den Genuß der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, einschl. der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse und Veröffentlichung, der Religionsausübung, der politischen Meinung und der öffentlichen Versammlung zu sichern.“

Anmerkung:

Das geplante „Gesichtsverhüllungsverbot“ negiert (meines Erachtens) die Rechte und Freiheiten im Sinne Art. 6 Abs. (1) des Staatsvertrages betreffend der Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs von 1955. Der Genuß der Grundrechte und Menschenrechte, namentlich der freien und auch öffentlichen Religionsausübung wird mit der Annahme des sog. „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (oder ugs. auch „Burka-Verbot“) elementar eingeschränkt bzw. werden diese Rechte bzw. diese Freiheiten an (staatliche) gesetzliche Kleidungs Vorschriften gebunden.

Art. 6 Abs. (2) Staatsvertrages betreffend der Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs von 1955:

„Österreich verpflichtet sich weiters dazu, dass die in Österreich geltenden Gesetze weder in ihrem Inhalt noch in ihrer Anwendung zwischen Personen österreichischer Staatsangehörigkeit aufgrund ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Sprache oder ihrer Religion, sei es in bezug auf ihre Person, ihre Vermögenswerte, ihre geschäftlichen, beruflichen oder finanziellen Interessen, ihre Rechtsstellung, ihre politischen oder bürgerlichen Rechte, sei es auf irgendeinem anderen Gebiet, diskriminieren oder Diskriminierung zur Folge haben.“

Anmerkung:

Staatsbürgerliche Rechte, schließen die freie Religionsausübung im Privaten sowie in der Öffentlichkeit mit ein. Das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) bindet dieses verfassungsmässige Grundrecht jedoch an die Einhaltung von staatlicher Bekleidungs Vorschriften.

Art. 7 Abs. (1) Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1999:

*„Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich.
Vorrechte der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Klasse und
des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.
Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung
von behinderten Menschen und nicht behinderten Menschen
in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“*

Anmerkung:

Art. 7 Abs. (1) Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1999 verneint sowohl bevorzugende oder auch benachteiligende Vorrechte aufgrund des persönlichen Bekenntnisses aus.

Wird das sog. „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. auch „Burkaverbotsgesetz“) angenommen (bzw. parlamentarisch verabschiedet), so widerspricht dies diesem Grundsatz bzw. diesem Grundrecht, da den – weiblichen – Angehörigen einer Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) aufgrund deren Bekenntnisses, das Grundrecht der freien und öffentlichen Religionsausübung rechtlich entzogen wird, bzw. an die Bedingung der Einhaltung der staatlichen Kleidungs Vorschriften gem. dieser Gesetzesvorlage gebunden wird.

Hinsichtlich der Verbotes der Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit bzw. aufgrund des persönlichen Glaubensbekenntnisses, sind auch nachfolgende Bestimmungen zu beachten:

- Art. 63 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye von 1919,
- Art. 66 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye von 1919,
- Art. 67 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye von 1919,
- Art. 15 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von 1867,
- Art. 19 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von 1867,
- Art. 6 Abs. (2) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998,
- Art. 2 Abs. (1) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- Art. 7 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948
- Art. 21 Abs. (1) EU-Grundrechtecharta von 2000.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 7 Abs. (2) Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1999:

„Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.“

Anmerkung:

Der Gesetzesentwurf betreffend eines „Gesichtsverschleierungsverbotsgesetz“ (ugs. auch „Burka-Verbotgesetz“) läuft diesem zuwider.

Wird dabei doch augenscheinlich das Recht der „freien und öffentlichen Religionsausübung“ einer (staatlich) gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft), von Frauen beschränkt.

Ein Verbot eines „Vollbartes“, welches ebenso die Mimik verdeckt (bedeckt), wird im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt. Dies könnte durchaus ein Bruch mit dem bzw. eine Missachtung des Gleichstellungsgebotes darstellen. Eine diesbezügliche „Gleichstellungsinitiative“ welche ein Verbot eines Vollbartes zum Ziel hat, wird meines Erachtens nicht erfolgreich sein, greift ein solches staatliches Verbot ebenfalls zu tief in die Persönlichkeitsrechte ein.

Es ist nicht auszuschließen, dass einem Antrag auf Aufhebung dieses Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof der Republik, aufgrund einer „Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes“, stattgegeben werden könnte.

Bezüglich des Verbotes der Diskriminierung aufgrund es Geschlechts wird weiters verweisen auf die Bestimmungen:

- Art. 7 Abs. (1) Bundes-Verfassungsgesetz idgF von 1999,
- Art. 2 Abs. (2) Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1978,
- Art. 3 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1978,
- Art. 2 Abs. (1) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- Art. 3 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- Art. 26 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- Art. 2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- Art. 21 Abs. (1) EU-Grundrechtecharta von 2000,
- Art. 23 EU-Grundrechtecharta von 2000.

Art. 8 Abs. (2) Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1999:

„Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.“

Anmerkungen:

Grundsätzlich ist dieses Bekenntnis, auch wenn es sich – historisch bedingt – nur auf die „anerkannten Volksgruppen“ bezieht, zu begüßen.

Aus demokratie-politischer- sowie gesellschafts-politischer Sicht, wäre eine Ausweitung dieses Bekenntnisses auf Menschen aus den anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union, welche zwar aufgrund geltenden EU-Rechts den österreichischen Staatsbürgern rechtlich gleichgestellt sind, und darüber hinaus auch auf jene hier ansässigen/lebenden Volksgruppen aus europäischen Drittländern, durchaus diskussionswürdig. Immerhin bekennt sich die Europäische Union, folglich auch ihre Mitgliedsstaat in Art. 22 der EU-Grundrechtecharta zur Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen. Dieses Bekenntnis zur Achtung der Vielfältigkeit ist weiter gefasst, als nur das Bekenntnis zu den autochthonen Volksgruppen.

Anzumerken wär hier auch die Bemühungen um Anerkennung als „anerkannte Volksgruppe“ seitens der „polnischen Volksgruppe“. Durchaus möglich, dass auch „türkische Volksgruppenangehörigen“ und „jene Angehörigen der ehem. Föderation Jugoslawien, darum bemühten bzw. sich zukünftig darum bemühen werden. Dadurch kämen sie in den Genuß der verfassungsmäßigen Grundrechte und Grundfreiheiten und ebenso jenen Rechten, welche sich aus dem internationalen Pakt zum Schutz nationaler Minderheiten ergeben.

Eine Beschränkung der „freien Religionsausübung“ sowie von religiösen Traditionen, Gebräuchen (Brauchtum) – in der Öffentlichkeit –, wie es der gegenwärtige Gesetzesentwurf darstellt, wäre dann nur unter den Bedingungen des ratifizierten Paktes zum Schutzes nationaler Minderheiten und auch nur im Einklang mit dem Bundes-Verfassungsgesetzes der Republik Österreich II. möglich.

Die Anerkennung von ethnischen bzw. nationalen Minderheiten als anerkannte Volksgruppen, wäre eine deutliches Zeichen für eine offene und tolerante pluralistische – multi-ethnische – Gesellschaft und eine offene und tolerante pluralistische – multi-ethnische – Republik, welche auch die Verbundenheit von Menschen zu zwei Ländern: der ethnischen bzw. auch kulturellen „Heimat“ und der „nationalen Heimat“ im Sinne des Landes in welche diese ihrem Lebensmittelpunkt haben, mit einschließt.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Es ist anzunehmen, dass es keinen objektiven (wissenschaftlichen) Beleg dafür gibt, dass Menschen nur einem Land verbunden sein können. Anzunehmen ist, dass Menschen mit republikanischer Gesinnung, im Sinne der Bevorzugung einer Republik, anstelle eines ethnisch-homogenen bzw. kulturell-/konfessionel homogenen Nationalstaat, diese „mehrfache Verbundenheit“ eher akzeptieren. Anhänger der Ideologie von ethnisch-homogenen bzw. kulturell-homogenen Nationalstaaten, werden dies eher verneinen.

Art. 14 Abs. (5a) Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1999:

„Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperlichen leistungsorientierten, pflichtreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbstständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschen mitzuwirken.“

Anmerkung:

Bezüglich der Schulbildung wird verwiesen auf die Bemerkungen zu und Bestimmungen gemäß

- Art. 6 Abs. (1) sowie Art. 12 Abs. (3) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten,
- Art. 7 Int. Abkommen zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung,
- Art. 13 Abs. (1) Int. Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- Art. 26 Abs. (2) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

Art. 145 Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1999:

„Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verletzungen des Völkerrechts nach den Bestimmungen eines besonderen Bundesgesetzes.“¹⁴

Anmerkung:

Sofern das geplante „Gesichtsverhüllungsverbot“ (ugs. „Burka-Verbotsgesetz“) gegen völkerrechtliche Bestimmungen verstößt, bzw. Vertragsverletzungen bedingt, ist mit der Feststellung der Vertragsverletzung der Verfassungsgerichtshof zu betreiben.

Art. 148a Abs. (2) Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1999:

„Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete Missstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten, insbesondere von ihr vermuteten Verletzungen in Menschenrechten, von Amts wegen prüfen.“

Anmerkung:

Das geplante „Gesichtsverhüllungsverbot“ (ugs. „Burka-Verbotsgesetz“) wurde nun jene bisherigen Menschenrechtsverletzungen aufgrund der Religionsausübung bzw. der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, welche bis dahin ggf. von der Volksanwaltschaft als menschenrechtswidrig geahndet bzw. als grundrechtswidrig, verfassungswidrig und menschenrechtswidrig bewertet wurden, legitimieren.

Bezüglich der Tätigkeiten wird verwiesen auf Volksanwaltschaftsgesetz von 1982.

¹⁴ Meines Wissens nach, ist ein solches Bundesgesetz bis dato nicht explizit erlassen worden.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 63 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye von 1919:

*„Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Geburt, der Staatsangehörigkeit, der Sprache, der Rasse oder der Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren.
Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat, jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung, nicht mit der Öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.“*

Anmerkung:

Art. 66 sowie Art. 63 des Staatsvertrags von Saint-Germain-en-Laye von 1919 gewähren allen Einwohnern Österreichs ohne eine Diskriminierung aufgrund der Religion bzw. des Religionsbekenntnis die Freiheit der freien Religionsausübung, sofern diese nicht mit der „öffentlichen Ordnung“ oder den guten Sitten unvereinbar ist. Sowohl im „Gesetzesentwurf“ selbst, noch in den Begleitdokumenten, wird sachlich dargelegt inwieweit „religiös-traditionelle“ Kleidungen, welche das Gesicht verschleiern, mit der „öffentlichen Ordnung“ bzw. den „guten Sitten“ unvereinbar seien, bzw. diese derart stören, dass ein solches Gesetz als legitim anzusehen wäre. Diese sachlich-begründeten Darlegungen fehlen in der Gesetzesinitiative.

Der Gesetzesinitiative ist nicht zu entnehmen, in wie weit das geplante „Gesichtsverhüllungsverbot“ (ugs. „Burkaverbot“) der Aufrechterhaltung der „öffentlichen Ordnung“ und der „guten Sitten“¹⁵ dient.

Begründet wird die Erfordernis eines Gesichtsverhüllungsverbot vordergründig damit, dass eine zwischenmenschliche Kommunikation, das erkennen der Gesichtsmimik voraussetzt, was nicht den Tatsachen entspricht, da auch blinde und erblindete Menschen, welche die Mimik des gegenüber aufgrund der körperlichen Einschränkung nicht wahrnehmen können, sehr wohl auch zur zwischenmenschlichen Kommunikation fähig sind.

Aufgrund der teilweisen aufgeheizten Stimmung innerhalb der Bevölkerung, welche tw. auch medial aufgereizt wurde und wird, ist nicht auszuschließen, dass Menschen welche sich zukünftig nicht an die staatlichen Kleidungs Vorschriften, gemäß den Bestimmungen dieser Gesetzesvorlage, halten, vermehrt gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt sein werden könnten.

¹⁵ In Hinblick auf die sog. „Guten Sitten“ gilt es an dieser Stelle anzumerken, dass vollkommene Nacktheit im Öffentlichen Raum, wie dies in den letzten Jahren mehrmals vorgekommen ist, scheinbar die Gemüter weniger erhitzt und weniger als ein Verstoß gegen die sog. „Guten Sitten“ betrachtet wird, als wenn Frauen ein Kopftuch oder andere religiöse Kleidungen tragen. Letzteres wird scheinbar eher als Störung der öffentliche Ordnung wahrgenommen.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 66 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye von 1919:

„Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder der Religion sind vor dem Gesetz gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte.

Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten.

Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgendeiner Sprache im Privat- oder Geschäftsbereich, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt.

Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die österreichische Regierung werden nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauch ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift geboten werden.“

Anmerkung:

Bezüglich der Gleichheit der Staatsbürger, unabhängig ihres persönlichen Glaubensbekenntnisses verweise ich auf die nachfolgenden Bemerkungen hinsichtlich den Bestimmungen der österr. Bundesverfassung.

Jedoch erfolgt mit dem geplanten „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetzes“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) eine Schlechterstellung im öffentlichen Leben von österreichischen Staatsbürgern aufgrund deren Glaubensbekenntnisses.

Art. 66 des Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye von 1919 besagt eindeutig, dass die bürgerlichen- und politische Rechte aller Staatsangehörigen vom individuellen Religionsbekenntnis unabhängig sind. Daraus folgt, dass eine Einschränkung dieser Rechte und Freiheiten, einschl. dem Recht der freien und öffentlichen Religionsausübung, aufgrund des persönlichen Bekenntnisses unzulässig und gesetzeswidrig bzw. verfassungswidrig sind. Folglich wäre das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) ebenso **gesetzeswidrig und verfassungswidrig** sowie **menschenrechtswidrig**.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 67 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye von 1919:

„Österreichischen Staatsangehörigen, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigene Kosten Wohltätigkeits-, religiöse- oder soziale Einrichtungen zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen, mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.“

Anmerkung:

Diesbezüglich verweise ich auf die Bemerkungen zu den Bestimmungen der österr. Bundesverfassung sowie dem Abkommen betreffend dem Schutze nationaler Minderheiten.

Das Recht der freien Religionsausübung von – religiösen – Minderheiten ist staatsvertraglich (verfassungsmässig) verankert. Das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) beschränkt bzw. bindet dieses Recht bzw. diese Freiheiten durch die Bindung an jene in dieser Gesetzesvorlage vorgeschriebenen Bekleidungs Vorschriften

Art. 14 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von 1867:

„Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jederann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; jedoch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetz hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.“

Anmerkung:

Diese Bestimmungen sind auch sinngemäß in der Bundesverfassung der Republik Österreich II. festgeschrieben.

Mit dem geplanten „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) erfolgt jedoch eine Diskriminierung von Staatsbürgern aufgrund der individuellen Religionsgruppenzugehörigkeit bzw. aufgrund des persönlichen Glaubensbekenntnisses.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 15 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von 1867:

„Jede gesetzliche anerkannte Kirche und Religionsgemeinschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnet und verwaltet ihre innen Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitz ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

Anmerkung:

Art. 15 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von 1867, gewährt ausdrücklich das Recht der „gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung“, welches das Tragen „religiöser Kleidungen“ miteinschließt.

Das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) ist mit diesem Grundgesetz unvereinbar, verneint dieser Gesetzesentwurf doch die Teilnahme an öffentlichen Religionsausübungen aus, sofern Kleidungen getragen werden, welche von diesem geplanten Gesetz verboten werden.

Art. 16 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von 1867:

„Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die „häusliche Religionsausübung“ gestattet, in soferne dieselbe weder rechtswidrig noch sittenwidrig ist.“

Anmerkung:

Wird das sog. „Gesichtsverhüllungsverbot“ angenommen und gesetzlich verankert, entspräche dies eine teilweise Reduzierung der Rechte und Freiheiten von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften auf „gesetzlich nicht anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Der Staat knüpft mit der Annahme des „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetzes“ die freie und öffentliche Religionsausübung an Kleidungsvorschriften. Ein Eingriff – des Staates – in Persönlichkeitsrechte bzw. in staatsbürgerliche Rechte und Freiheiten, welcher meines Erachtens **gesetzeswidrig** und auch **verfassungswidrig** ist.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 19 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von 1867:

„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in

Schule, Amt und öffentlichen Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welche mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.“

Anmerkung:

Dies ist durchaus im Einklang mit dem EU-Bekentnis zur Vielfalt der Kulturen und Nationalitäten (Ethnien), als auch im Einklang mit der Verfassung der Republik Österreich II. idgF. und sollte folglich, auch in der „Integrationsdebatte“, im „Integrationsbegriff“ und in der „Integrationspolitik“ mitberücksichtigt werden. Art. 19 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von 1867 bezieht sich namentlich auf „Volksstämme“ und nicht auf Minderheiten und ist somit breiter gefasst.

§ 1 Abs. (1) Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich von 1976:

„Die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen genießen den Schutz der Gesetze;

die Erhaltung der Volksgruppen und die Sicherung ihres Bestandes sind gewährleistet.

Ihre Sprache und ihr Volkstum ist zu achten.“

Anmerkung:

Diese „Achtung“ bzw. auch „Wertschätzung“ sollte in den sog. „Integrationsbegriff“ bzw. darüber hinaus auch in die „Integrationspolitik“ und „Integrationsbemühungen“ miteinfließen.

Die „Sicherung“ der Minderheiten ist im Sinne dieses Paragraphen auch Aufgabe der sog. „Mehrheitsbevölkerung“, des sog. „nationalen Titularvolkes“ und Aufgabe der Staatspolitik. Von einem gleichberechtigten und einem gleichwertigen Umgang innerhalb der österr. Gesellschaft im Alltag, auf der Basis gegenseitiger Toleranz, Achtung und Wertschätzung ist meiner Meinung nach, derzeit nicht gegeben.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 4 Abs. (1) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten¹⁶ von 1998:

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.“

Anmerkung:

Siehe Bemerkungen zu Art. 6 Abs. (1) diesen Rahmenübereinkommens.

Art. 4 Abs. (2) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998:

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.“

Anmerkung:

Ich denke, dass es hier noch ein weiter Weg ist, bis zur vollständigen und tatsächlichen Gleichheit, wie sie im Art. 4 Abs. (2) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten formuliert sind. Eine solche Gleichheit der Staatsbürger der Republik ohne Diskriminierung aufgrund der Religion, Ethnie und Rasse, wie sie u.a. auch in der österr. Verfassung festgeschrieben sind, existiert gegenwärtig auch nur auf dem Papier. Von einem gleichberechtigten und gleichwertigen Umgang innerhalb der österr. Gesellschaft im Alltag ist derzeit nicht gegeben.

¹⁶ Die Republik Österreich versteht unter „nationalen Minderheiten“ jene (gesetzlich) staatlich anerkannten Volksgruppen. Nicht österreichische Staatsbürger mit ausländischen Wurzeln und langer Aufenthaltsdauer, auch über Generationen hinweg, gelten im Sinne des Abkommens nicht als nationale Minderheit. Anzumerken sind die Anerkennungsbestrebungen beispielsweise der „Polnischen Volksgruppe“ in Österreich als anerkannte Volksgruppe, siehe: <http://diepresse.com/home/panorama/integration/647924/Polen-wollen-als-Volksgruppe-anerkannt-werden>. Auch wenn dieses Bestreben nicht von Erfolg geprägt war, so könnte diese ethnische Minderheit, ebenso wie auch andere ethnische Minderheiten zukünftig um die Anerkennung als nationale Minderheit, also als staatlich anerkannte Volksgruppe bemühen. Infolge einer etwaigen Anerkennung als nationale Minderheit, wären die Bestimmungen des „Anti-Gesichtsverhüllungsverbotsgesetzes“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) entgegengerichtet den Schutzverpflichtungen des (National-)Staates gegenüber seinen nationalen Minderheiten.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 5 Abs. (1) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998:

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglicht, ihre Kultur zu pflegen, weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihrer Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe zu bewahren.“

Anmerkung:

Dieser Artikel gewährt den ausdrücklichen Schutz der persönlichen Religion, einschl. religiösen Brauchtum und Traditionen sowie der eigenen Identität, einschl. der religiösen Identität.

Bezüglich Interation bzw. Integrationsbemühungen wird verwiesen auf die Bemerkung im Teil „„Integration“ und „Integrationspolitiken““.

Art. 5 Abs. (2) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998:

„Unbeschadet der Maßnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragsparteien von Zielsetzungen oder Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichtete Maßnahme.“

Anmerkung:

Wie weit dieses Verbot der zwangsweisen Assimilierung betreffend nationaler Minderheiten (staatlich anerkannter Volksgruppen) auch auf österreichischer Staatsbürger mit „ausländischen“ Wurzeln, bzw. Menschen mit langjährigen Aufenthaltsrecht (Lebensland ohne Staatsbürgerschaft) ausgedehnt werden kann, entzieht sich meinen juristischen Kenntnissen.

Dies ist insofern beachtenswert, als dass in gesellschaftlichen Diskussion oft von einer „Integrationspolitik“ geredet wird, welche meines Erachtens jedoch eine „Assimilierungspolitik“ ist. Vertragsrechtlich ist eine zwangsweise Assimilierung bzw. eine auf Zwang (einschl. verdeckter und heimtückischer Methoden des Zwanges) verboten.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 6 Abs. (1) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998:

„Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie die Zusammenarbeit zwischen allen in ihren Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiösen Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.“

Anmerkung:

Diese Verpflichtung im Sinne dieses Übereinkommens gilt zwar ausschließlich für nationale Minderheiten (staatlich anerkannte Volksgruppe) aber in weiteren Abkommen als auch in der österr. Bundesverfassung sind ebensolche Verpflichtungen postuliert. Aber in Hinblick auf die Toleranz der Mehrheitsbevölkerung hinsichtlich den nationalen Minderheiten blickt ein Blick in die nahe Vergangenheit: Ortstafelstreit, Rohrbomben und Briefbomenterror.

In den 1980er und 1990er Jahren gab es innerhalb der Gesellschaft noch große Vorbehalte und Vorurteile gegenüber den nationalen Minderheiten und Fremde im Allgemeinen.

Bezüglich Interaktion bzw. Integrationsbemühungen wird verwiesen auf die Bemerkungen im Teil „„Integration“ und „Integrationspolitiken““.

Art. 6 Abs. (2) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998:

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen, die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können.“

Anmerkung:

Das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) stellt einen nicht gerechtfertigten staatlichen Eingriff betreffend der „religiösen Identität“ dar, und könnte darüber hinaus, jene Menschen welche sich trotz des staatlichen Verbotes, aus freier/persönlicher Überzeugung heraus Kleidungen tragen, feindseligen und gewalttätigen Handlungen (Übergriffen) in der Öffentlichkeit aussetzen.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 7 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998:

*„Die Vertragsparteien stellen sicher,
daß das Recht aller Angehörigen einer nationalen Minderheit,
sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenschließen, sowie ihr Anspruch
auf freie Meinungsäußerung und auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
geachtet werden.“*

Anmerkung:

Das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) steht meines Erachtens auch im Widerspruch zu diesem Vertragspunkt, da die Eventualität gegeben ist, dass auch Angehörige dieser Minderheiten, wenn sie beispielsweise Konvertieren, von diesem geplanten Gesetz in ihrer freien und öffentlichen Religionsausübung ungerechtfertigterweise eingeschränkt bzw. behindert werden.

Art. 8 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998:

*„Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen,
daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört,
das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden
sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen.“*

Anmerkung:

Das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) schränkt dieses verbriefte Recht insofern ein, als dass es die öffentliche Bekundung nur gewährt, wenn die staatliche Vorschriften in Bezug auf die „Kleidung“, wie sie in diesem Gesetz formuliert sind, das äußere Erscheinungsbild gewahrt und eingehalten werden.

Art. 12 Abs (1) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998:

*„Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen
auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung,
um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion
ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.“*

Anmerkung:

Bezüglich Interaktion bzw. Integrationsbemühungen wird verwiesen auf die Bemerkung im Teil „„Integration“ und „Integrationspolitiken““.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 12 Abs (3) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998:

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern.“

Anmerkung:

Das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) steht dem gegenüber, und bindet den Zugang zu allen Bildungsstufen an die Einhaltung von staatlicher „Kleidungsvorschriften“, wie diese in dieser Gesetzesinitiative formuliert bzw. definiert und festgeschrieben sind.

Art. 16 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998:

„Die Vertragsparteien sehen von Maßnahmen ab, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern oder darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze ergeben.“

Anmerkung:

Das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) könnte nun von jenen welche von diesem Verbotsgesetz vordergründig und überwiegend betroffen sind, so interpretiert werden, dass sie quasi als „unerwünschte“ Personen gelten, weil sie ihre Religions-/Glaubensbekenntnis auch in der Öffentlichkeit durch die Einhaltung von Geboten bzw. Traditionen auf Basis ihrer freien Entscheidung ausleben und sich folglich indirekt zur „Auswanderung“ gedrängt oder auch genötigt fühlen.¹⁷

17 Hinsichtlich dieser Wahrnehmung verweise ich auf die Stellungnahmen im Zuge des parlamentarischen Begutachtungsprozesses betreffend dem neuen Islamgesetz 2015:
www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00069/index.shtml

Darüber hinaus genügt auch ein Blick auf die inner-europäischen gesellschaftlichen Diskussionen betreffend dem sog. „USA-Muslim-Bann“, welche teilweise durchaus auch hierzulande Zustimmung findet. Die Ausweisung hier lebender „Menschen mit islamischen Glauben“ wäre – je nach dem vorherrschenden politischen Zeitgeist – der zweite Schritt nach einem Einreiseverbot. Dies wär ja historisch gesehen nicht das erste mal.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 19 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998:

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze zu achten und zu verwirklichen und dabei Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen, soweit solche erforderlich sind, nur insoweit vorzunehmen, als sie in völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Protokollen dazu, vorgesehen und für die sich aus den genannten Grundsätzen ergebenden Rechten und Freiheiten von Belang sind.“

Anmerkung:

Bezüglich der Beschränkungen wird verwiesen auf die Bemerkungen zu

- Art. 4 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- Art. 4 Abs. (1) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- Art. 4 Abs. (2) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- Art. 18 Abs. (3) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- Art. 29 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- Art. 9 Abs. (2) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- Art. 15 Abs. (1) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- Art. 52 Abs. (1) Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000.

Art. 20 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1998:

„Bei der Ausübung der Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, haben Angehörige einer nationalen Minderheit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die Rechte anderer, insbesondere diejenigen von Angehörigen der Mehrheit oder anderer nationaler Minderheiten zu achten.“

Anmerkung:

Das Tragen kultureller-, traditioneller- oder auch „religiöser-“ Kleidungen, insbesondere jener Kleidung welche mit Hilfe dieses Gesetzesentwurfes aus der Öffentlichkeit verbannt werden soll, auch wenn diese das Gesicht verhüllen ist weder als eine Missachtung der Rechte noch der Kultur oder Tradition der Mehrheitsbevölkerung, anderer nationaler Minderheiten bzw. anderer Volksgruppen, zu verstehen.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 1 Abs. (1) Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung von 1972:

„In diesem Übereinkommen bedeutet der Ausdruck „rassischer Diskriminierung“ jede auf Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft; gründende Unterscheidung. Ausschließlichkeiten, Beschränkungen oder Bevorzugungen, die zum Ziel oder zur Folge hat, die Anerkennung, den Genuß oder die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in gleichberechtigter Weise im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens zu vereiteln oder zu beeinträchtigen.“

Anmerkung:

Das initiierte „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) mag zwar keinen Form des traditionellen ethnischen Rassismus darstellen, schränkt aber dennoch den Genuß und die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Dieses Gesetz verhindert die Teilhabe am „öffentlichen Leben“, jener Menschen welche von diesem Verbotsgesetz betroffen sein werden, ungerechtfertigterweise ein, bzw. knüpft die Teilhabe am öffentlichen Leben an die Einhaltung jener im Gesetzestext formulierten Kleidungsnormen.

Darüber hinaus könnte ein Adaptierung (Aktualisierung) des „Rassismusbegriffes“, welche auch den „religiös begründeten Rassismus“ – wie dieser insbesondere von den sog. „neuen Rechten“ postuliert wird – zeitkonform und angemessen sein. Immerhin werden in den staatlichen Statistiken die persönlichen Übergriffe aufgrund einer „religionsfeindlichkeit“ (vorwiegend Islamfeindlichkeit sowie Judenfeindlichkeit) separat angeführt.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 1 Abs. (4) Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung von 1972:

„Besondere Maßnahmen, die einzig zum Zweck einer angemessenen Entwicklung gewisser schutzbedürftiger rassistischer oder ethnischer Gruppen oder Einzelpersonen getroffen werden, um ihnen den gleichen Genuß oder die gleiche Ausübung von Menschenrechten und Grundfreiheiten zu sichern, gelten nicht als rassistische Diskriminierung, sofern solche Maßnahmen nicht die Aufrechterhaltung getrennter Rechte für verschiedene rassistische Gruppen zur Folge haben und sofern sie nicht aufrechterhalten werden, nachdem die Ziele derentwegen sie getroffen wurden, erreicht worden sind.“

Anmerkung:

In den Begleitschreiben zum Gesetzesentwurf, wird als „Erfordernis“ für dieses Gesetz namentlich die jüngste „Flüchtlingswelle“ angeführt.

Das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) stellt in diesem Sinne keine gerechtfertigte Maßnahme zum Schutze rassistischer oder ethnischer Gruppen oder Einzelpersonen dar.

Art. 2 Abs. (2) Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung von 1972:

„Wenn die Umstände es erfordern, ergreifen die Vertragsstaaten auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellen oder sonstigen Gebiet besondere und konkrete Maßnahmen, um die angemessene Entwicklung und den angemessenen Schutz gewisser rassistischer Gruppen oder ihnen angehörenden Einzelpersonen sicherzustellen, damit ihnen der volle und gleiche Genuß der Menschenrechte gewährleistet ist. Diese Maßnahmen dürfen in keinem Falle die Aufrechterhaltung ungleicher oder getrennter Rechte für verschiedene rassistische Gruppen zur Folge haben, nachdem die Ziele, derentwegen sie getroffen wurden, erreicht worden sind.“

Anmerkung:

In den Begleitschreiben zum Gesetzesentwurf, wird als „Erfordernis“ für dieses Gesetz namentlich die jüngste „Flüchtlingswelle“ angeführt.

Es gilt sinngemäß wie bei Art. 1 Abs. (4) Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung von 1972: Das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) stellt in diesem Sinne keine gerechtfertigte Maßnahme zum Schutze rassistischer oder ethnischer Gruppen oder Einzelpersonen dar.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 5 Pkt. (d) Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung von 1972:

„In Übereinstimmung mit den in Artikel 2 dieses Übereinkommens niedergelegten grundlegenden Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten rassistische Diskriminierung in all ihren Formen verbieten und beseitigen und jedermann ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder der ethnischen Herkunft das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und insbesondere in Hinblick auf bürgerliche Rechte, insbesondere das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Staatsgrenzen, das Recht, jedes Land einschließlich des eigenen zu verlassen und in sein Land zurückzukehren, das Recht auf Staatsangehörigkeit, das Recht zu heiraten und seinen Ehepartner zu wählen, das Recht auf Eigentum, das Recht zu erben, das Recht auf Gedankenfreiheit, das Recht auf Gewissensfreiheit, das Recht auf Religionsfreiheit, das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, das Recht sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden, zu gewähren.“

Anmerkung:

Das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) bindet jedoch auch das Recht der friedlichen Versammlung in der Öffentlichkeit, an die Einhaltung jener in diesem Gesetz formulierten Bedingungen, sprich der staatlich normierten Kleidungsvorschriften. Gleiches gilt für die Wahrnehmung des Rechtes der Religionsfreiheit, einschl deren Bekundung in der Öffentlichkeit.

In Hinblick auf das Recht der friedlichen Versammlungen, erscheint es, dass jene im Versammlungsgesetz von 1952 formulierten Ausnahmen, mit dem geplanten „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) außer Kraft gesetzt werden sollen.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 5 Pkt. (f) Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung von 1972:

„In Übereinstimmung mit den in Artikel 2 dieses Übereinkommens niedergelegten grundlegenden Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten rassistische Diskriminierung in all ihren Formen verbieten und beseitigen und jedermann ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder der ethnischen Herkunft das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und insbesondere in Hinblick auf das Recht jeden Ort zu betreten oder jede Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, die für die allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, wie Verkehrsmitteln, Hotels, Gaststätten, Kaffeehäuser, Theater und Parks, zu gewähren.“

Anmerkung:

Sollte das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) angenommen werden, so wird die Wahrnehmung dieser Rechte, an die Einhaltung der staatlichen Bekleidungs Vorschriften in der Öffentlichkeit gebunden.

Art. 7 Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung von 1972:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige und wirksame Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet des Unterrichts, der Erziehung, der Kultur und der Information zu treffen, um Vorurteile zu bekämpfen, die zu (rassistischer) rassistischer Diskriminierung führen, um Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen den Völkern und rassistischen oder ethnischen Gruppen zu fördern, sowie um die Grundsätze der Vereinten Nationen über die Beseitigung alle Formen rassistischer Diskriminierung und dieses Übereinkommens zu verbreiten.“

Anmerkung:

Das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) ist der Förderung von Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen den Völkern und rassistischen oder ethnischen Gruppen, wie dies im Art. 7 des Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung von 1972 formuliert wurde, und wofür sich durch Unterzeichnung und Ratifizierung durch die Republik Österreich II., diese bekannt hat.

Toleranz bedingt auch die Akzeptanz der Anderen, der Fremden, einschließlich ihrer Kultur, Tradition und Religion.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 2 Abs. (2) Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1978:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu gewährleisten, daß die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder sonstigen Status ausgeübt werden.“

Anmerkung:

Das geplante Gesetz birgt in sich eine Schlechterbehandlung von Staatsangehörigen mit islamischen Glaubensbekenntnis gegenüber anderen Staatsbürgern. Eine Solche Diskriminierung ist auch aufgrund verfassungsrechtlicher Bestimmungen unzulässig. Betreffend einer nicht Diskriminierung der Geschlechter, wird auf die Bemerkungen betreffend Art. 3 dieses Paktes verwiesen.

Art. 3 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1978:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sicherzustellen.“

Anmerkung:

Bedingt der Gesetzesentwurf betreffend „Gesichtsverschüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“), nicht eine ungleiche Behandlung der Geschlechter, aufgrund der Gegebenheit, dass sich das Gesetz im Alltag bzw. im öffentlichen Leben vordergründig auf Frauen auswirkt?

Die Wahrnehmung jener in diesem Pakt verkündeten Rechten und Freiheiten wird an die Einhaltung neuer staatlicher Kleidungsnormen gebunden. Dies betrifft nachfolgende Lebensbereiche:

- öffentlicher Personen Nah- und Fernverkehr,
- medizinische- und ärztliche Versorgung,
- öffentliche Hochschul- bzw. Universitätsbildung, bzw. auch
- öffentliches Bildungswesen im allg.,
- Konzertbesuche, Theaterbesuche, Opernaufführungen,
- Besuch von Bars, Kneipen und Tanzlokalen,
- Tourismus im Allgemeinen, usw..

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 4 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1978:

*„Die Vertragsstaaten anerkennen,
daß ein Staat die Ausübung der von ihm gemäß diesem Pakt gewährleisteten Rechte nur
solchen Einschränkungen unterwerfen darf,
die gesetzlich vorgesehen und mit der Natur dieser Rechte vereinbar sind und
deren ausschließlicher Zweck es ist,
das allgemeine Wohl einer demokratischen Gesellschaft zu fördern.“*

Anmerkung:

Ist das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) tatsächlich ein Dienst an „unserer“ demokratischen und pluralistischen Gesellschaft? Ist dieses geplante Gesetz tatsächlich ein Beitrag zum allgemeinen Wohl „unserer“ demokratischen Gesellschaft? Besteht seitens der Mehrheit der Gesellschaft tatsächlich das Bedürfnis nach den staatlichen Eingriffen in persönliche und kollektive Freiheits- und Grundrechte, wie sie im Sinne des Gesetzesentwurfes erfolgen werden? Meines erachtens, steht das „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ auch dieser Verpflichtung entgegen und dient nicht dem allgemeinen Wohle der demokratischen Gesellschaft.

Art. 13 Abs. (1) Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1978:

*„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht eines jeden auf Bildung.
Sie stimmen überein, daß die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen
Persönlichkeit und des Bewußtseins ihrer Würde gerichtet sein muss und die
Achtung von den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muß.
Sie stimmen ferner überein, daß die Bildung es jedermann ermöglichen muß,
eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, daß sie
Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und
allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie
die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.“*

Anmerkung:

Es ist ein Widerspruch dass einerseits gelehrt wird die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten, während zeitgleich ein Gesetz erlassen wird, welches diese Rechte einschränkt bzw. an die Einhaltung neuformulierter Kleidungsvorschriften bindet. Auch ist dieser Gesetzesentwurf kein Beitrag zur Verständnisbildung und ebensowenig ein Beitrag zur Förderung der Toleranz und Freundschaft unter allen in österreich lebenden Volksgruppen.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 15 Abs. (2) Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1978:

*„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht eines jeden
am kulturellen Leben teilzunehmen,
an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung
teilzuhaben, sowie
den Schutz der geistigen und materiellen Interesse zu genießen, die ihm als
Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.“*

Anmerkung:

Die Teilnahme am kulturellen Leben einer Stadt bzw. der Republik wird bei Annahme des Gesetzesvorschlages an die Einhaltung neu-formulierter staatlicher Kleidungsnormen gebunden. Werden diese neuen Normen nicht eingehalten, drohen Verwaltungsstrafen oder ein Ausschluß von der Teilnahme an den kulturellen Veranstaltungen.

Art. 1 Abs. (1) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966:

*„Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung.
Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und
gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“*

Anmerkung:

Dieses Recht der Selbstbestimmung muss jedoch unter Einhaltung internationaler Verpflichtungen erfolgen. Darüber hinaus müssen ebenso die verfassungsmässigen Bestimmungen eingehalten werden.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 2 Abs. (1) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966:

„Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied, wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sonstigen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.“

Anmerkung:

Mit der Annahme des „Gesichtsverschüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) werden jene in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten – insbesondere Religionsfreiheit und Teilhabe am öffentlichen Leben – allgemein an die Einhaltung der neuformulierten Kleidungsvorschriften gebunden, bzw. im weitesten Sinne partiell außer Kraft gesetzt.

Dabei gilt es, Art. 4 Abs. (2) dieses Paktes zu berücksichtigen, welche die Außerkraftsetzung der Rechte und Freiheiten betreffend der Religionsfreiheit verbietet. Bezüglich der Gleichbehandlung der Geschlechter wird auf die Anmerkungen betreffend Art. 3 dieses Paktes verwiesen.

Art. 3 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte sicherzustellen.“

Anmerkung:

Bedingt der Gesetzesentwurf betreffend „Gesichtsverschüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“), nicht eine ungleiche Behandlung der Geschlechter, aufgrund der Tatsache, dass sich das Gesetz im Alltag bzw. im öffentlichen Leben vordergründig auf Frauen auswirkt?

Die Wahrnehmung jener in diesem Pakt verkündeten Rechten und Freiheiten wird an die Einhaltung neuer staatlicher Kleidungsnormen gebunden.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 4 Abs. (1) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966:

*„Im Falle eines öffentlichen Notstandes,
der das Leben der Nation bedroht und der amtlich verkündet ist,
können die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, die ihre Verpflichtungen aus diesem
Pakt in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, außer Kraft setzen,
vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen ihren sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen
nicht zuwiderlaufen und keine Diskriminierung allein wegen der Rasse, der Hautfarbe,
des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft enthalten.“*

Anmerkung:

Ist das Leben der Nation bzw. der Republik gegenwärtig bedroht? Meines Wissens nach, wurde ein solcher öffentlicher Notstand behördlich bzw. amtlich nicht verkündet. Auch nicht im Zuge der sog. „Flüchtlingskrise“, welche im Begleitschreiben zum Gesetzesentwurfes als jene Gegebenheit genannt wurde, welche dieses neuen gesetzlichen Regelungen erforderlich machen. Ich glaube, dass es keine tatsächliche Notwendigkeit aufgrund dieser Krise gibt, sondern dass diese lediglich als verkündete Begründung herangezogen wird, um die weitreichenden staatlichen Eingriffe in die persönlichen und kollektiven Grundrechte und Grundfreiheiten zu rechtfertigen und zu legitimieren.

Darüber hinaus besagt dieser Artikel, dass eine Diskriminierung allein aufgrund der Religion, wie auch in Bestimmungen der österr. Verfassung gegenüber Staatsbürgern verboten sind.

Art. 4 Abs. (2) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966:

*„Aufgrund der vorstehenden Bestimmungen dürfen die Artikeln
6 (Recht auf Leben), 7 (Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung),
8 (Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels), 11 (Inhaftierung),
15 (keine Strafe ohne Gesetz), 16 (Anerkennung als rechtsfähige Person) und
18 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)
nicht außer Kraft gesetzt werden.“*

Anmerkung:

Das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) setzt jedoch die Rechte im Rahmen der Religionsfreiheit partiell außer Kraft bzw. bindet diese Rechte an die Einhaltung neuformulierter staatlicher Kleidungs Vorschriften.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 4 Abs. (3) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966:

„Jeder Vertragsstaat, der das Recht, Verpflichtungen außer Kraft zu setzen ausübt, hat den übrigen Vertragsstaaten durch Vermittlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unverzüglich mitzuteilen, welche Bestimmungen er außer Kraft gesetzt hat und welche Gründe ihm dazu veranlasst haben. Auf dem selben Wege ist durch eine weitere Mitteilung der Zeitpunkt anzugeben, in dem eine solche Maßnahme endet.“

Anmerkung:

Unter der Nennung der Gründen für die – auch partiellen – Außerkraftsetzungen jener gemäß diesen Pakten verbrieften Rechte besteht seitens der Republik Österreich II. eine Mitteilungspflicht gegenüber der Vereinten Nationen.

Sollte das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) die in diesem Abkommen verkündeten Rechte und Freiheiten derart begrenzen bzw. außerkraftsetzen, dass gegenüber den Vereinten Nationen eine Mitteilungspflicht besteht, wird es sicherlich interessant, inwieweit die Vereinten Nationen diese Einschränkungen als mit der Konvention vereinbar betrachten oder nicht.

Art. 5 Abs. (2) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966:

„Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt werden oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieser Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringen Ausmaße anerkenne.“

Anmerkung:

Das geplante nationale „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. auch „Burkaverbotsgesetz“) bindet, jene in diesem Pakt verkündeten Rechte und Freiheiten an die Einhaltung neuformulierter staatlicher Bekleidungs Vorschriften. Folglich könnte dieses Gesetzesvorhaben im Widerspruch zu dieser Bestimmung stehen.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 17 Abs. (1) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966:

„Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen ins ein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinem Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.“

Anmerkung:

In allgemeinen öffentlichen „Diskursen“ wird oftmals angedeutet, dass jene hier ansässigen Menschen (einschl. Staatsbürger) mit muslimischen Glauben, einen radikalen bzw. politischen Islam befürworten. Dieser „Generalverdacht“ ist aus meiner Sicht „weltfremd“ und könnte durchaus als eine Verletzung der Ehre und des persönlichen wie auch kollektiven Rufes betrachtet werden.

Die ebenso wiederholt auftkommenden Forderungen, dass sich die muslimische Gemeinschaft bzw. Menschen mit islamischen Glauben nach jeden „Anschlag“ mit islamischen Hintergrund, sich von diesem Anschlag zu distanzieren, ist einerseits eine einseitige Forderung und andererseits eine „Brandmarkung“ und Rufschädigung dieser Menschen. Ich bin der felsenfesten Überzeugung, dass auch die Mehrheit der islamischen Gemeinschaft in Österreich Gewaltakte grundsätzlich ablehnt.

Art. 18 Abs. (1) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966:

*„Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
Dieses Recht umfasst
die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung
eigener Wahl zu haben oder anzuerkennen, und
die Freiheit, seine Religion, seine Weltanschauung
allein oder in Gemeinschaft mit andren öffentlich oder privat durch
Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.“*

Anmerkung:

Das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) bindet das Recht der Religionsfreiheit an die Einhaltung neuformulierter staatlicher Bekleidungs Vorschriften.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 18 Abs. (2) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966:

*„Niemand darf einen Zwang ausgesetzt werden,
der seine Freiheit eine Religion oder eine Weltanschauung
seiner Wahl zu haben oder anzunehmen,
beeinträchtigen würde.“*

Anmerkung:

Das persönliche Recht der freien Wahl der Religion wird mit dem Zwang der Anpassung an (staatlichen) gesetzlichen (Be-)Kleidungsvorschriften verbunden. Bei nicht Einhaltung jener gem. dieser Gesetzesvorlage vorgeschriebenen Vorschriften, drohen abesehen von einer Verwaltungsstrafe auch gesellschaftliche Ausgrenzungen und ggf. auch persönliche gewalttätige Übergriffe.

Art. 18 Abs. (3) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966:

*„Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden,
darf nur den gesetzlichen vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden,
die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, der Ordnung, der Gesundheit,
der Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer
erforderlich sind.“*

Anmerkung:

Im Begleitschreiben zum Gesetzesentwurf betreffend dem „Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) wird die jüngste sog. „Flüchtlingskrise“ als Begründung für die Notwendigkeit dieser Gesetzesinitiative angeführt. Dies bedingt im Kontext dieser Bestimmung, inwieweit die sog. „Flüchtlingskrise“

- die öffentliche Sicherheit,
- die öffentliche Ordnung
- die Gesundheit, oder auch
- die Sittlichkeit, sowie
- die Grundrechte und Grundfreiheiten anderer

derart bedroht, dass eine dauerhafte staatliche Einschränkung der persönlichen und kollektiven Rechte und Freiheiten rechtfertigt? Meiner Meinung nach ist eine derartige Bedrohung bzw. Bedrohungslage ggw. nicht gegeben.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 20 Abs. (2) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966:

*„Jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass,
durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird,
wird durch Gesetz verboten.“*

Anmerkung:

In der öffentlichen Diskussion wird oftmals der Eindruck erweckt, dass „Kopftuchträgerinnen“ als auch „Burkaträgerinnen“ den radikalen bzw. politischen Islam grundsätzlich begrüßen. Ich kann diese Vorverurteilung bzw. diese allgemeine Unterstellung nicht nachvollziehen.

Die immerwieder aufkommenden Aufforderungen nach einer öffentlicher Distanzierung der „islamischen Gemeinschaft“ bzw. vom „Menschen mit islamischen Glauben“ sind insofern unangebracht und einseitig, weil sich sonst die weiße- bzw. auch christliche Gemeinschaft sich ständig von Attacken im Rahmen völkerrechtswidrigen Kriegen gegen die islamisch-geprägten Länder, als auch von Anschlägen und Übergriffen mit nationalen/nationalistischen bzw. rassistischen Hintergrund distanzieren müsste. Darüber hinaus erinnere ich mich, dass es vor nicht allzulanger Zeit die Initiative „Nicht in meinem Namen“ gab bzw. auch noch gibt, bei welcher sich Menschen mit Islamischen Glauben ganz klar vom radikalen bzw. politischen-Islam distanzieren.

Darüber hinaus wäre diese Bestimmung, welche auch im österr. Strafgesetzbuch in anderer Formulierung verankert ist, bereits eine ausreichende Rechtsnorm um gegen „Extremisten“ auf beiden Seiten vorzugehen. Die Bestimmungen des geplanten „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) halte ich in diesem Kontext für unangebracht und nicht zielführend.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 26 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966:

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.

In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.“

Anmerkung:

Art. 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte untersagt ergänzend zu den Diskriminierungsverboten der Verfassung der Republik Österreich, also auch ergänzend zu Art. 7 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, die Diskriminierung, also eine Benachteiligung von Menschen aufgrund deren Glaubens- bzw. Religionsbekenntnisses. Folglich könnte das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. Burkaverbotsgesetz), welche eine staatliche Schlechterstellung von Staatsbürgern im öffentlichen Raum bzw. im öffentlichen Leben, aufgrund der individuellen Bekenntnisse, bedeuten würde, durchaus im Widerspruch zu dieser Rechtsnorm stehen.

Die Bestimmungen des Gesetzesentwurfes sind derart weitreichend, dass diese über den religiösen Bereich, auch Auswirkungen auf u.a. nachfolgende Bereiche haben

- Straßenverkehr, einschl. selbstständige Taxiunternehmer,
- öffentliche medizinische- sowie ärztliche Versorgung,
- öffentliches Bildungswesen,
- Tourismuswirtschaft und
- Arbeitsmarkt i.A..

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 27 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966:

„In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihre eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben, oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“

Anmerkung:

Sind jene hier lebende Menschen, welche ihr Gesicht aufgrund ihrer persönlichen und freien Überzeugung, „verdecken“ nicht eine Minderheit? Selbst auch eine Minderheit innerhalb jener von diesem Gesetzesentwurf vordergründig betroffenen Religionsgemeinschaft?

Das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) hat weitreichende Auswirkungen auf das kulturelle Leben jener von diesem Gesetzesentwurf betroffenen Staatsbürger und nicht-Staatsbürger der Republik Österreich II.. Bei Annahme dieses Gesetzesentwurfes, würde das öffentliche Bekenntnis zur Religion bzw. zum Glauben als auch das „Leben der eigenen Kultur“ an die Einhaltung der staatlichen Bekleidungs Vorschriften im öffentlichen Raum gebunden werden.

Art. 2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948:

„Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigen Stand.“

Anmerkung:

Das geplante nationalstaatliche Gesetz („Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“, ugs. „Burkaverbotsgesetz“) verknüpft die mit dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, an die Einhaltung staatlicher Bekleidungsnormen. Dies könnte durchaus dieser Grundsatzbestimmung widersprechen. Und folglich auch eine Vertragsverletzung bedeuten.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 7 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948:

*„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied,
Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.
Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung
die gegen diese Erklärung verstößt, und
gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.“*

Anmerkung:

Art. 7 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 untersagt ergänzend zu den Diskriminierungsverboten der Verfassung der Republik Österreich, die Diskriminierung, also eine Benachteiligung von Menschen aufgrund deren Glaubens- bzw. Religionsbekenntnisses. Folglich könnte das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. Burkaverbotsgesetz), welche eine staatliche Schlechterstellung von Staatsbürgern im öffentlichen Raum bzw. im öffentlichen Leben bedeuten würde, durchaus im Widerspruch zu dieser Rechtsnorm stehen.

Die Bestimmungen des Gesetzesentwurfes sind derart weitreichend, dass diese über den religiösen Bereich, auch Auswirkungen auf u.a. nachfolgende Bereiche haben

- Straßenverkehr, einschl. selbstständige Taxiunternehmer,
- öffentliche medizinische- sowie ärztliche Versorgung,
- öffentliches Bildungswesen,
- Tourismuswirtschaft.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 18 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948:

„Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottestdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“

Anmerkung:

Das Recht der „freien Entscheidung“ seine Religion zu wechseln, wird durch das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) beschränkt bzw. geschmälert, weil ein solcher Wechsel hin zu jener von diesem Gesetzesvorschlag besonders betroffenen Religion bzw. Religionsgemeinschaft, mit gesellschaftlichen und staatlichen Repressalien verbunden sein könnte, wenn jene in diesem staatlichen Gesetz enthaltenen „Kleidungs Vorschriften“ nicht eingehalten werden.

Durch das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) wird auch das Recht auf bzw. die Freiheit der öffentlichen Religions- bzw. Glaubensbekundung auf die Einhaltung jener im Gesetzesentwurf verankerten „Kleidungs Vorschriften“ geknüpft wird.

Folglich verhindert dieses geplante Gesetz eine freie Glaubens- und Religionsausübung in der Öffentlichkeit, sprich in der Gesellschaft, im alltäglichen Leben.

Art. 21 Abs. (3) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948:

„Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.“

Anmerkung:

Auch wenn nur eine Minderheit einer staatlichen Minderheit von den Auswirkungen des geplanten „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetzes“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) primär betroffen sind, könnte dies im schlimmsten Fall eine Wahrnehmung der passiven als auch aktiven Wahlrechte nicht nur erschweren sondern darüber hinaus auch verhindern, wenn die neuformulierten staatlichen Bekleidungsnormen nicht eingehalten werden. Auch wenn anzunehmen ist, dass dies mit diesem Gesetzesentwurf nicht beabsichtigt wurde, könnte es dennoch dazu führen.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 26 Abs. (2) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948:

„Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.“

Anmerkung:

Schleierhaft und unverständlich erscheint – mir –, wie das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) zum Verständnis, zu Toleranz und zur Freundschaft zwischen den religiösen Gruppen sowie auch nicht-religiösen Gruppen beitragen soll. Dieses dient nicht der Ausweitung der Toleranz der Mehrheitsbevölkerung bzw. des „nationalen/ethnischen Titularvolkes“ gegenüber Menschen anderer Nationalität, Ethnie/Rasse oder anderer religiöser Überzeugung. Im Gegenteil, wird eine Verständnisbildung und die Bildung einer angemessenen Akzeptanz durch dieses geplante Gesetz viel mehr erschwert und behindert. Darüber hinaus würde das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. Burkaverbotsgesetz) auch jene Menschen, welche von den Bestimmungen gemäß der Gesetzesvorlage betroffen sind, die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung erschweren. Dies liegt meines Erachtens weder im Interesse der Mehrheit der Gesellschaft noch im Interesse der Wirtschaft bzw. auch nicht im Interesse des Arbeitsmarktes.

Art. 27 Abs. (1) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948:

„Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.“

Anmerkung:

Die „freie Teilnahme“ am kulturellen Leben, welchen auch den Besuch öffentlicher Theater und Opernhäuser, Museen und Kunstateliers und künstlerischen Schauräumen und anderer miteinschließt, wird durch jene im geplanten „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) vorgegebenen „Kleidungs Vorschriften“ eingeschränkt bzw. an die Einhaltung dieser Vorschriften geknüpft.

Diesbezüglich wird verwiesen auf Art. 5 Pkt. (f) Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung von 1972.

Art. 29 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948:

„Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.

Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung, des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.“

Anmerkung:

Im jenen neuverfassten Islamgesetz von 2015 wurde diese „Pflichten gegenüber der Gesellschaft“ indirekt mit einer „positiven Grundeinstellung“ gegenüber der Gesellschaft und der Republik“ auf Bundesebene nochmal ausdrücklich angeführt; In den rechtlichen Bestimmungen betreffend den anderen staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften werden diese Verpflichtungen bzw. die positive Grundeinstellung nicht gesondert erwähnt.

Diese „Pflichten“ schließen aber weder eine „Assimilierung“ noch eine „Preisgabe“ (Aufgabe) der individuellen/persönlichen Identität einschl. der religiösen Identität mit ein.

Im Begleitschreiben zum Gesetzesentwurf betreffend dem „Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) wird die jüngste sog. „Flüchtlingskrise“ als Begründung für die Notwendigkeit dieser Gesetzesinitiative angeführt. Dies bedingt im Kontext dieser Bestimmung, inwieweit die sog. „Flüchtlingskrise“

- das Allgemeinwohl,
- die öffentliche Ordnung
- die Gesundheit, oder auch
- die Moral, sowie
- die Rechte und Freiheiten anderer

derart bedroht, dass eine Einschränkung der persönlichen und kollektiven Rechte und Freiheiten rechtfertigt? Meiner Meinung nach ist eine derartige Bedrohung bzw. Bedrohungslage ggw. nicht gegeben.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 1 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1958:

„Die Hohen Vertragschließenden Teile sichern allen ihrer Jurisdiktion unterstehenden Personen die in Abschnitt I dieser Konvention niedergelegten Rechte u. Freiheiten zu.“

Anmerkung:

Das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) negiert dieses staatliche Versprechen, insofern als dass u.a. Staatsbürger aufgrund des persönlichen Glaubens- und Religionsbekenntnisses gegenüber anderen Staatsbürgern im Bereich der Religionsfreiheit und der damit verbundenen Rechte benachteiligt werden.

Art. 9 Abs. (1) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1958:

„Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; diese Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.“

Anmerkung:

Mit dem geplanten „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) soll die Religionsfreiheit einschließlich der religiösen Bräuche begrenzt bzw. an die Einhaltung staatlicher Bekleidungsnormen gebunden werden.

Gemäß Art. 52 Pkt. (1) der EU-Grundrechtecharta dürfen einzelne Rechte und Freiheiten nur unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur wenn sie den, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen entsprechen. Auch besagt Art. 15 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1958, dass nur im Falle eines Krieges oder eines öffentlichen Notstandes der das Leben der Nation bedroht, die Bestimmungen dieser Konvention vorübergehend und nicht dauerhaft außer-Kraft-gesetzt werden dürfen. Jedoch wurde kein öffentlicher Notstand verkündet, auch wenn die sog. „Flüchtlingskrise“ eine enorme Herausforderung als auch eine Belastung darstellt.

Darüber hinaus stellt das geplante Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) keine vorübergehende sondern eine dauerhafte Maßnahme dar, welche im Sinne von Art. 52 Pkt. (1) der EU-Grundrechtecharta unzulässig wäre. Ebenso untersagt Art. 4 Abs. (2) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte die außer-Kraft-Setzung der Religionsfreiheit im Sinne dieses Paktes.

Art. 9 Abs. (2) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1958:

„Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“

Anmerkung:

Im Begleitschreiben zum Gesetzesentwurf betreffend dem „Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) wird die jüngste sog. „Flüchtlingskrise“ als Begründung für die Notwendigkeit dieser Gesetzesinitiative angeführt. Dies bedingt im Kontext dieser Bestimmung, inwieweit die sog. „Flüchtlingskrise“

- die öffentliche Sicherheit,
- die öffentliche Ordnung
- die Gesundheit, oder auch
- die Moral, sowie
- die Rechte und Freiheiten anderer

derart bedroht, dass eine Einschränkung der persönlichen und kollektiven Rechte und Freiheiten rechtfertigt?

Immerhin wurde im Zuge der jüngsten sog. „Flüchtlingskrise“ kein öffentlicher Notstand, welche auf einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit bzw. der öffentlichen Ordnung beruht, verkündet.

Ebenso ist mir unverständlich inwieweit ggw. die Rechte und Freiheiten anderer als von der Gesetzesinitiative betroffenen Menschen, bedroht sein sollten. Diese „Gefahr“ ist meines Erachtens faktisch nicht gegeben.

Hinsichtlich „Moral“ merke ich, dass dies in Verbindung mit (Partei-)Politik schon oftmals missbraucht worden ist. Moral- und Sittenwächter sind politisch- als auch gesellschaftlich betrachtet eine sehr heikle Thematik. Grundsätzlich sehe ich auch hier, dass die „Moral“ – was auch auch immer die staatliche Definierung der Moral ist – ebenso wenig aufgrund der jüngsten Flüchtlingskrise in einem Ausmaß bedroht ist, dass eine Beschränkung der Rechte und Freiheiten gerechtfertigt wäre.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 14 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1958:

„Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewähren, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder sonstigen Status begründet ist.“

Anmerkung:

Dieser Artikel entspricht den Bestimmungen der Verfassung der Republik Österreich II., welche ebenso die Diskriminierung (Benachteiligung) aufgrund des Geschlechts als auch des Religions- bzw. Glaubensbekenntnis untersagt. Das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) entspricht meines Erachtens nicht diesen Diskriminierungsverbote.

Art. 15 Abs. (1) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1958:

„Im Fall eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, kann jeder der Hohen Vertragsschließenden Teile, Maßnahmen ergreifen, welche die in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, und unter der Bedingung außer Kraft setzen, daß diese Maßnahme nicht in Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen.“

Anmerkung:

Meines Wissens nach, wurde weder ein öffentlicher Notstand verkündet, noch ist die Republik II. direkt in einem Krieg involviert.

Die jüngste sog. „Flüchtlingskrise“ war und ist für die staatlichen Institutionen und ihren Organen sowie für die Gesellschaft eine enorme Herausforderung, jedoch wurde kein „öffentlicher Notstand“ ausgerufen. Durch die sog. „Flüchtlingskrise“ wurde in Teilen der Bevölkerung zwar Unbehagen ausgelöst, jedoch blieben beispielsweise Unruhen und Aufstände aus, welche die Ausrufung eines Notstandes wohl gerechtfertigt hätten.

Im Begleitschreiben zum geplanten „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) wird diese „Flüchtlingskrise“ auch als Begründung für die Notwendigkeit des Gesetzes angeführt, jedoch ist auch hier keine Rede von einem öffentlichen Notstand.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 15 Abs. (3) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1958:

„Jeder Hohe Vertragschließende Teil, der dieses Recht der Außerkraftsetzung ausübt, hat den Generalsekretär des Europarates eingehend über die getroffene Maßnahme und deren Gründe zu unterrichten. Er muß den Generalsekretär des Europarates auch über den Zeitpunkt in Kenntnis setzen, in dem diese Maßnahme außer Kraft getreten sind und die Vorschriften der Konvention wieder volle Anwendung finden.“

Anmerkung:

Sollte das geplante Gesetz auf nationaler Ebene bedeuten, dass einzelne Bestimmungen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beschränkt werden bzw. partiell außer-Kraft-setzt, besteht Informationspflicht gegenüber dem Europarat.

Art. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“

Anmerkung:

Die Würde des Menschen, schließt meines Erachtens auch seine religiöse Identität mit ein.

Art. 10 Abs. (1) Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000:

„Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.“

Anmerkung:

Mit dem geplanten „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) werden die Rechte und Freiheiten gem. Art. 10 Abs. (1) EU-Grundrechtecharta nationalstaatlichen Bekleidungsnormen unterworfen.

Missachtungen der neu-formulierten Kleidungs Vorschriften könnten über die drohende Verwaltungsstrafe hinaus, etwaige inner-gesellschaftliche Spannungen fördern und ggf. auch jene Menschen, welche sich im öffentlichen Raum bzw. im öffentlichen Leben nicht an diese neuen Vorschriften halten, auch gewalttätigen Übergriffen aussetzen.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Ob und wieweit diese Bestimmung der EU-Grundrechtecharta, durch nationalstaatliche Bestimmungen, wie sie mit dem Gesetzesentwurfes des „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) geplant sind, beschränkt werden darf, kann ich als „nicht-Jurist“ nicht zu beurteilen; jedoch:

Gemäß Art. 52 Pkt. (1) der EU-Grundrechtecharta dürfen einzelne Rechte und Freiheiten nur unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur wenn sie den, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen entsprechen. Auch besagt Art. 15 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1958, dass nur im Falle eines Krieges oder eines öffentlichen Notstandes der das Leben der Nation bedroht, die Bestimmungen dieser Konvention vorübergehend und nicht dauerhaft außer-Kraft-gesetzt werden dürfen.

Jedoch wurde kein öffentlicher Notstand verkündet, auch wenn die sog. „Flüchtlingskrise“ eine enorme Herausforderung als auch eine Belastung darstellt. Darüber hinaus stellt das geplante Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) keine vorübergehende sondern eine dauerhafte Maßnahme dar, welche im Sinne von Art. 52 Pkt. (1) der EU-Grundrechtecharta unzulässig wäre. Darüber hinaus untersagt Art. 4 Abs. (2) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte die außer-Kraft-Setzung der Religionsfreiheit im Sinne dieses Paktes.

Art. 21 Abs. (1) Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000:

„Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauungen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“

Anmerkung:

Meines Erachtens erfolgt mit dem geplanten „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) eine Schlechterstellung und Benachteiligung von österreichischen Staatsbürgern aufgrund deren individuellen Religions- bzw. Glaubensbekenntnis. Eine derartige Diskriminierung ist auch gem. §7 Abs. (1) Bundesverfassungsgesetz der Republik Österreich II. verboten.

Jedoch, sollte das initiierte „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ parlamentarisch verabschiedet werden, so würde dies eine massive Schlechterstellung bzw. Diskriminierung im Alltag bzw. im Öffentlichen Leben bedeuten, denn dann wären u.a. die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, die Nutzung der öffentlichen medizinischen bzw. ärztlichen Versorgung sowie die Teilnahme an der universitären Bildung an die Einhaltung neuer staatlicher Bekleidungsnormen gebunden.

Diesbezügliche wird verwiesen auf die Bemerkungen betreffend Art. 23 Abs. (1) Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000.

Art. 22 Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000:

„Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.“

Anmerkung:

Ist jenes Bekenntnis, welches vor nicht einmal 2 Jahrzehnten bekundet wurde, vergessen, verdrängt und nichtig?

Wird mit dem geplanten „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) der jüngste Wählerwille¹⁸, wie dieser bei der letzten Bundespräsidentchaftswahl – zweimal – zum Ausdruck gebracht wurde, welches z.T. auch ein Bekenntnis der Wahlberechtigten zur Europäischen Union war bewusst missachtet?

Art. 23 Abs. (1) Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000:

„Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgeltes sicherzustellen.“

Anmerkung:

Hier stellt sich – mir – die Frage, ob das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) nicht eine Ungleichbehandlung, eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes¹⁹ ist.

Allein das Tragen einer konfessionellen Kleidung lässt keinen Schluss zu, dass dieses aus einem Zwang heraus und nicht aufgrund einer persönlichen Entscheidung erfolgte. Persönlich kann ich nicht abschätzen, wieviele der betroffenen Frauen, ein Kopftuch, eine Burka und andere konfessionelle Kleidungen aufgrund eines „persönlichen Zwanges“ durch ein oder mehrere Familienmitglieder oder aufgrund eines „gesellschaftlichen Zwanges“ tragen. Jedoch bin ich überzeugt, dass es viele auch aufgrund ihrer eigenen Überzeugung tragen.

Ist ist fast ein wenig ironisch, dass ein und dieselbe Kleidung zeitgleich als ein Symbol der Unterdrückung wie auch als ein Symbol der Selbstbestimmtheit angesehen werden kann. Womöglich trifft dies auf alle Symbole zu.

Hinsichtlich „gesellschaftlicher Zwänge“ müssten bei einer sachlichen gesellschaftlichen Diskussion betreffend „religiöser Kleidung“ auch die gesellschaftlichen Zwänge im Hinblick auf die Mode und Schönheitsideale im allgemeinen mitberücksichtigt werden.

¹⁸ Die „Interpretation des Wählerwillens“ ist allgemein sehr schwierig und hat auch meist einen große Spielraum. Ich bezog mich beim obigen Verweis, vordergründig auf die medial-kommunizierten Wahlmotive.

¹⁹ Ich verwende hier bewusst den Begriff des Geschlechts, da dieser über die sonst übliche Differenzierung zwischen Mann und Frau hinausgeht, und ebenso Transgender miteinschließt.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 35 Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000:

*„Jede Person hat das Recht auf Zugang
zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung
nach Maßgabe einzelstaatlicher Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
Bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union wird
ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.“*

Anmerkung:

Der Ausschluß aus der medizinischen Versorgung, Notversorgung, sowie Aufhebung des Besuchsrechts von Angehörigen aufgrund der getragenen Kleidungen, welche gem. dieser Vorlage verboten werden sollen, ist besonders heimtückisch und ebenso weitreichend.

Ähnliche Bestimmungen finden sich u.a. in Art. 25 der Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie in § 11 Abs. (1) Islamgesetzes.

Die Verweigerung von ärztlicher bzw. medizinischer Versorgung in öffentlichen Spitälern, Gesundheitszentren und Therapieeinrichtungen, jener Menschen deren Kleidung gegen die Bestimmungen dieser Gesetzesvorlage verstossen, wäre durchaus als „unmenschlich“ zu bezeichnen. Anzumerken sei hier, dass selbst Menschen in Haftanstalten sowie Kriegsgefangene in Kriegsgefangenenlager anspruch auf ärztliche Versorgung haben.

Darüberhinaus stellt sich hier die Grundsatzfrage, ob bei der Berufseid über staatlichen Beschränkungen zu stellen ist?

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 52 Abs. (1) Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000:

„Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten.

Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten tatsächlich entsprechen.“

Anmerkung:

Geht diesem staatlichen Eingriff eine tatsächliche gesellschaftliche Notwendigkeit voraus? Hätte ein solcher gesetzlicher Eingriff eine derart hohe Zustimmung innerhalb der Bevölkerung, welche angebracht und notwendig wäre, um Bestimmungen (Rechte und Freiheiten) mit Verfassungsrang abändern zu können? Immerhin berührt das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkagesetz“) Bestimmungen der österreichischen Verfassung.

Und ist der geplante Gesetzesentwurf wirklich als Verhältnismässig zu betrachten, oder greift dieser Eingriff doch zu weit in persönliche und kollektive Rechte und Freiheiten ein?

Art. 53 Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000:

„Keine Bestimmungen dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht, sowie durch internationale Übereinkommen, bei denen die Union, die Gemeinschaft oder alle Mitgliedstaaten denen die Union, die Gemeinschaft oder alle Mitgliedsstaaten Vertragsparteien sind, darunter insb. die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedsstaaten anerkannt werden.“

Anmerkung:

Ich erwähne diesen Artikel, um drauf aufmerksam zu machen, dass es nicht zulässig ist mit einzelnen Artikel einen anderen Artikel wie bspws. die Religionsfreiheit einzuschränken.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. 54 Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000:

„Keine Bestimmungen dieser Charta ist so auszulegen, als begründet sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist.“

Anmerkung:

Ich erwähne diesen Artikel, um drauf aufmerksam zu machen, dass es nicht zulässig ist mit einzelnen Artikel einen anderen Artikel wie bspws. die Religionsfreiheit einzuschränken.

Eine Einschränkung ist nur aufgrund „äußerer Umstände“ wie bspw. dann, wenn das Überleben der Nation bedroht ist, vorübergehend rechtmässig.

§ 2 Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015:

„Islamische Religionsgesellschaften in Österreich sind anerkannte Religionsgesellschaften im Sinne des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.“

Anmerkung:

Im Sinne des Gebotes der staatlichen Gleichbehandlung aller staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften gilt es an dieser Stelle darauf aufmerksam zu machen, dass bereits mit dem neu-verfassten Islamgesetz 2015, eine vermeintliche Schlechterstellung der Islamischen Glaubensgemeinschaft und ihrer Mitglieder gegenüber den anderen anerkannten Glaubensgemeinschaften erfolgte, welche insbesondere innerhalb dieser Gesellschaft aber auch darüber hinaus für viel Unverständnis und Unmut sorgte.

Verfasser: A.M. alias Alexis

§ 2 Abs. (1) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015:

*„Islamische Religionsgesellschaften
ordnen und verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbstständig.
Sie sind in Bekenntnis und Lehre frei und haben
das Recht der öffentlichen Religionsausübung.“*

Anmerkung:

Das Recht der öffentlichen Religionsausübung, wird mit Annahme des geplanten „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) an die Einhaltung jener in diesem Gesetz definierten (vorgeschriebenen) staatlichen Kleidungsnormen gebunden.

§ 2 Abs. (2) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015:

*„Islamische Religionsgemeinschaften genießen denselben gesetzlichen Schutz wie andere gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften.
Auch ihre Lehren, Einrichtungen und Gebräuche genießen diesen Schutz, sofern sie nicht mit gesetzlichen Regelungen in Widerspruch stehen.
Religionsgesellschaften, Kultusgemeinden oder andere Untergliederungen sowie ihre Mitglieder können sich gegenüber der Pflicht zur Einhaltung allgemeiner staatlicher Normen nicht auf innerreligionsgesellschaftlichen Regelungen oder die Lehre berufen, sofern das im jeweiligen Fall anzuwendende staatliche Recht nicht eine solche Möglichkeit vorsieht.“*

Anmerkung:

Mit dem geplanten Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes sollen bisher gewährte Rechte und Freiheiten, welche religiöse Gebräuche betreffen, begrenzt werden.
Gibt es für den geplanten staatlichen Eingriff nachvollziehbare Gründe und tatsächliche Notwendigkeiten?

Verfasser: A.M. alias Alexis

§ 4 Abs. (3) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015:

„Als Voraussetzung für den Erwerb der Rechtsstellung, muss eine positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat bestehen.“

Anmerkung:

Diese Bestimmung findet sich ausschließlich bei dem Islam betreffenden Gesetz. Bei jenen Gesetzen der anderen staatlich anerkannten Kirchen und Glaubensgemeinschaften wird eine solche Grundeinstellung entweder grundsätzlich und vorbehaltlos angenommen oder als nicht erforderlich angesehen.

Diese Diskriminierung im Gesetze, wird seitens der Islamischen Glaubensgemeinschaft bzw. seitens Menschen mit islamischen Glauben als ungerechtfertigt betrachtet.

Was unter „postiver Grundeinstellung“ genau zu verstehen ist, ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen. Man könnte vermuten, dass sich die „positive Grundeinstellung“ u.a. bezieht auf:

- Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts und des passiven Wahlrechts,
- Wahrnehmung der Stimmrechte bei Volksbefragungen, Volksabstimmungen u. Petitionen
- Wahrnehmung des Rechts auf partei-politisches Engagement²⁰,
- Steuer- und Abgabepflichten²¹,
- Wahrnehmung der Pflichten als Geschworrenen, im Rahmen der Rechtssprechungen,
- Ableistung Wehrdienst bzw. Ersatzdienst
- Gesetzestreue
- Einhaltung der Gebote und des Brauchtums gem. der „christlichen Leitkultur“²²,
- Akzeptanz der gesellschaftlichen Gleichheit der Geschlechter²³.

20 Diesbezüglich sei auf die gesellschaftlichen- und politischen Aufregungen betreffend der politischen Liste „Gemeinsam für Wien“ im Rahmen der letzten Wienwahl erinnern. Dabei zeigt sich das Paradoxon, dass einerseits verlangt wird, dass eine Anpassung erfolgen soll, und andererseits, wenn im Rahmen der Anpassung an „unsere“ Kultur das Recht der „politischen Betätigung“ wahrgenommen wird, dies Unbehagen auslöst.

Diesbezüglich sei an die Machenschaften anderer Parteien erinnert, bei welchen Kandidaten mit ausländischen Wurzeln auf aussichtslosen Wahllistenplätzen gereiht werden, sodass diese quasi nur dem „Stimmvieh“ dem „Stimmenfang“ dienen. Überspitzt formuliert.

21 Diesbezüglich wird auf die Studien der Arbeitskammer verwiesen.

22 Diesbezüglich wird auf die jüngste FPÖ-Aussage verwiesen, dass der „Islam kein Bestandteil Österreichs“ sei. Unklar ist, ob sich diese Aussage auf die österreichische Politik an sich, oder auf die österreichische Gesellschaft bezieht. Bedenklich stimmt mich dabei, dass der Eindruck entsteht, als würde diese Partei jenen österreichischen Staatsbürgern mit islamischen Glauben bzw. jene mit einer Mitgliedschaft in der Islamischen Glaubensgemeinschaft die Staatsbürgerschaft der Republik Österreich II. aberkennen wollen, bzw. Menschen mit Islamischen Glaubensbekenntnis aufgrund dieses Bekenntnisses die Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft erschweren wollen, auch wenn diese sonst alle Auflagen zur Erlangung der Staatsbürgerschaft erfüllen.

23 Sowohl der gesellschaftlichen Gleichheit bzw. Ebenbürtigkeit von Männern, Frauen und Transgendern. Bezüglich letztgenannter haben die österr. Mehrheitsgesellschaft als auch die Politik selbst einen Nachholbedarf.

Verfasser: A.M. alias Alexis

§ 4 Abs. (4) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015:

„Als Vorraussetzung für den Erwerb der Rechtsstellung, darf es keine gesetzwidrige Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie sonstigen Religionsgemeinschaften bestehen.“

Anmerkung:

Es kann angenommen werden, dass diese Vorraussetzung welche 2015 – bei der neuerlichen Anerkennung als Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) – als erfüllt angesehen wurde, ebenso heute, knapp 2 Jahre danach als erfüllt zu betrachten ist.

Nachdem der Islam in Österreich eine seit mehr als 100 Jahre anerkannte Religionsgemeinschaft ist, kann davon ausgegangen werden, dass es keine gesetzwidrige Störungen des Verhältnisses zu anderen staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften gibt. Dies wurde mit der Annahme des neuen Islamgesetzes im Jahr 2015, durch die parlamentarische Verabschiedung des Gesetzes (Islamgesetz 2015) bestätigt.

§ 11 Abs. (1) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015:

„Die Religionsgesellschaft hat das Recht, ihre Mitglieder, welche Angehörige des Bundesheeres sind, oder sich in gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Haft befinden, oder in öffentlichen Krankenanstalten, Versorgungs-, Pflege- oder ähnliche Anstaltungen untergebracht sind in religiöser Hinsicht zu betreuen.“

Anmerkung:

Siehe Bemerkungen hinsichtlich § 2 Pkt. (1) betreffend dem Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes.

Verfasser: A.M. alias Alexis

§ 11 Abs. (4) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015:

„Die Religionsgesellschaft und ihre Mitglieder sind berechtigt, Kinder und Jugendliche durch alle traditionellen Bräuche zu führen und entsprechend den religiösen Geboten zu erziehen.“

Anmerkung:

Dieses Recht umfasst auch die Möglichkeit des Tragens konfessioneller Bekleidungen (einschl. Kopftuch, Burka u.dgl.) ab dem „mündigen Alter“²⁴.

Persönliche Randnotiz: In unserer Gesellschaft ist es üblich, dass das erste konfessionelle Bekenntnis bereits im „unmündigen Alter“ erfolgt; Stichwort: Kindstaufe. Auch hier gibt es Strömungen, welche allg. eine Erwachsenentaufe vorziehen. Dies sollte durchaus bei gesellschaftlichen Diskussionen betreffend dem Tragen religiöser Kleidungen durch Jugendliche (ab dem mündigen Alter) mitberücksichtigt werden.

§ 18 Abs. (1) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015:

„Die Religionsgesellschaft hat das Recht, ihre Mitglieder, welche Angehörige des Bundesheeres sind, oder sich in gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Haft befinden, oder in öffentlichen Krankenanstalten, Versorgungs-, Pflege- oder ähnliche Anstaltungen untergebracht sind in religiöser Hinsicht zu betreuen.“

Anmerkung:

Siehe Bemerkungen betref. § 2 Pkt. (1) betreffend Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes.

²⁴ Diesbezüglich wird verwiesen auf die jüngste Stellungnahme vom Feber 2017 der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich www.derislam.at sowie diesbezüglichen Zeitungsartikeln:

Kurier-Artikel vom 06.März 2017 „Boulevardzeitung kreiert künstliche Kopftuch-Debatte“:

<https://kurier.at/chronik/wien/boulevardzeitung-kreiert-kuenstliche-kopftuch-debatte/250.269.910>

Standard-Artikel vom 06.März 2017 „Kopftuch: Islamische Glaubensgemeinschaft rät Frauen zur Verhüllung“:

<http://derstandard.at/2000053650450/Kopftuch-Islamische-Glaubensgemeinschaft-raet-Frauen-zur-Verhuellung>

Standard-Artikel vom 06.März 2017 „Religionspädagoge Aslan: Was am Kopftuch-Gebot gefährlich ist“

<http://derstandard.at/2000053683761/Religionspaedagoge-Aslan-Was-am-Kopftuch-Gebot-gefaehrlich-ist>

§ 18 Abs. (4) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015:

„Die Religionsgesellschaft und ihre Mitglieder sind berechtigt, Kinder und Jugendliche durch alle traditionellen Bräuche zu führen und entsprechend den religiösen Geboten zu erziehen.“

Anmerkung:

Siehe Bemerkungen § 11 Abs. (4) Islamgesetz 2015

§ 13 Abs. (1) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015:

*„Feiertrage und der Zeit des Freitagsgebetes wird der Schutz des Staates gewährleistet.
Ihre Termine richten sich nach dem islamischen Kalender.
Die Tage beginnen mit Sonnenuntergang und dauern bis Sonnenuntergang des folgenden Tages.
Die Gebetszeit ist am Freitag von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.“*

Anmerkung:

Siehe Bemerkungen bei § 13 Abs. (2) Islamgesetz 2015.

§ 13 Abs. (2) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015:

„Feiertage sind Ramadanfest (3 Tage), Pilger-Opferfest (4 Tage) und Aschura (1 Tag).“

Anmerkung:

Das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) verhindert eine Teilhabe an diesen Feiertagen, sofern diese in der Öffentlichkeit begangen werden. Bzw. bindet dieser Gesetzesentwurf die öffentliche Teilnahme an den Feierlichkeiten, an die Einhaltung der staatlichen Kleidungs Vorschriften in der Öffentlichkeit.

In der Gesetzesvorlage ist auch zu den Feiertagen, keine Ausnahme vom Verbot des Tragens Gesichtsverhüllender Kleidung, aufgrund des religiösen Brauchtums oder der kulturellen Tradition vorgesehen.

Das Schutzversprechen des Staates wird mit der geplanten Gesetzesinitiative negiert.

Verfasser: A.M. alias Alexis

§ 20 Abs. (1) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015:

*„Feiertage und den Gottesdiensten
(donnerstäglicher Cem-Gottesdienst, Lokma, Tage)
wird der Schutz des Staates gewährleistet.
Ihre Termine richten sich nach dem islamischen Kalender.
Die Tage beginnen mit Sonnenuntergang und dauern
bis Sonnenuntergang des folgenden Tages.“*

Anmerkung:

Siehe Bemerkungen § 20 Abs. (2) Islamgesetz 2015.

§ 20 Abs. (2) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015:

*„Feiertage sind Fasten- und Feiertag in Gedenken des Heiligen Hizir (3 Tage),
Geburt des Heiligen Aki (1 Tag), Ausrufung Alis als Nachfolger Mohammeds
(1 Tag), Opferfest (4 Tage) und Asure (1 Tag).“*

Anmerkung:

Das geplante „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) verhindert eine Teilhabe an diesen Feiertagen, sofern diese in der Öffentlichkeit begangen werden, bzw. bindet dieser Gesetzesentwurf die öffentliche Teilnahme an den Feierlichkeiten, an die Einhaltung der staatlichen Kleidungs Vorschriften in der Öffentlichkeit.

In der Gesetzesvorlage ist auch zu den Feiertagen, keine Ausnahme vom Verbot des Tragens Gesichtsverhüllender Kleidung, aufgrund des religiösen Brauchtums oder der kulturellen Tradition vorgesehen.

Das Schutzversprechen des Staates wird mit der geplanten Gesetzesinitiative negiert.

Verfasser: A.M. alias Alexis

§ 24 Abs. (1) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015:

*„Der Bund hat ab dem 01.Jänner 2016 zum Zwecke der theologischen Forschung und Lehre und für die wissenschaftliche Heranbildung des geistigen Nachwuchses islamischer Religionsgesellschaften den Bestand einer theologischen Ausbildung an der Universität Wien zu erhalten.
Für diese sind insgesamt bis zu sechs Stellen für Lehrpersonal vorzusehen.“*

Anmerkung:

Abgesehen davon, dass der Staat über die Lehre (Ausbildung) des geistigen Nachwuchses der Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) bestimmen möchte, und somit auch über den Inhalt der Lehre, knüpft der Staat – mit Annahme dieser Gesetzesvorlage – die Teilnahme an der „universitären Ausbildung“ an jene im geplanten „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) formulierten (bzw. vorgesehenen) Bekleidungs Vorschriften.

§ 31 Abs. (3) Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften von 2015:

„Vereine, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre einer Religionsgesellschaft nach diesem Bundesgesetzes besteht und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehen, sind zum 01.März 2016 aufzulösen, wenn der Vereinszweck nicht an die Erfordernisse dieses Gesetzes angepasst wurde.“

Anmerkung:

Aufgrund der Aktualität dieses Gesetzes (Islamgesetz 2015) kann davon ausgegangen werden, dass die bestehenden Vereine, die Auflagen gem. dieses Gesetzes erfüllen.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Art. II Abs (1) Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen König Abullah bin Abdulaziz Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog von 2012:

„Die Ziele des Zentrums bestehen darin:

- (a) den interreligiösen und interkulturellen Dialog zu stärken, somit die Achtung, das Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen den Menschen zu fördern, Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung zu fördern und einem Missbrauch der Religion zur Rechtfertigung für Unterdrückung, Gewalt und Konflikte entgegenzuwirken;*
- (b) einen verantwortungsvollen Weg die religiöse und spirituelle Dimension des Einzelnen und der Gesellschaft zu leben, zu fördern;*
- (c) die Achtung und Erhaltung des sakralen Charakters heiliger Stätten sowie religiöser Symbole zu fördern;*
- (d) die aktuellen Herausforderungen für die Gesellschaft, wie die Würde des menschlichen Lebens, die Erhaltung der Umwelt, die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen, ethische und religiöse Erziehung und die Linderung der Armut anzusprechen.“*

Art. II Abs (2) Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen König Abullah bin Abdulaziz Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog von 2012:

„Zur Erreichung dieser Ziele hat das Zentrum, inter alia:

- (a) als Forum für Vertreter der Weltreligionen und auf Glauben beruhenden und kulturellen Institutionen und Experten zu dienen, um die Kommunikation und den Informationsaustausch zu verbessern und um die Zusammenarbeit zu erleichtern;*
- (b) mit den entsprechenden interreligiösen, interkulturellen und anderen Einrichtungen und Initiativen mit ähnlichen Zielen sowie mit Staaten und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten;*
- (c) Konferenzen, Workshops, Diskussionen und andere Veranstaltungen abzuhalten, und*
- (d) andere Tätigkeiten im Einklang mit seinen Zielen wahrzunehmen“*

Anmerkung:

Sowohl jene postulierten Ziele als auch jene Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind meines Erachtens sowohl im Interesse der Republik, der Politik als auch der Gesellschaft.

Wieweit das Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) diesem Geist der Toleranz und Verständigung entgegensteht, möge jeder für sich selbst beurteilen.

Anbei gilt es an dieser Stelle auch auf die EU-Agentur für Grundrechte in Wien aufmerksam zu machen. Immerhin

§ 5 Versammlungsgesetz von 1953:

„Ferner sind öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Veranstaltungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.“

Anmerkung:

Werden mit dem geplanten „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) die Ausnahmen des Versammlungsgesetzes von 1953 praktisch indirekt aufgehoben?

Persönliche Randnotiz: Selbstredend bevorzuge ich auch, dass jeder Teilnehmer bzw. auch jede Teilnehmerin bei Kundgebungen und Demonstrationen sein bzw. ihr Gesicht zeigt, sofern dies in einer Gesellschaft erfolgt, in welche die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung sich nicht negativ aufs Privat-/Familienleben, aufs Berufsleben und anderen Bereichen auswirkt. Beispielsweise könnten Angestellte bei Bund, Land, Gemeinden, einschl. Sicherheitskräften, welche an Kundgebungen und Demonstrationen aus Überzeugung teilnehmen, Angst um ihren Arbeitsplatz haben, dass sie infolge der Teilnahme an diesen Veranstaltungen ihren Job verlieren oder im beruflichen Alltag verstärkt Repressalien ausgesetzt werden. Folglich hat das „Verhüllen“ des Gesichts bei Demonstrationen und Kundgebungen durchaus seine Berechtigung.

Die staatliche Gewährung des „Verhüllens“ (Verschleiern) des Gesichts bei „katholischen Anlässen“ bei einem gleichzeitigen Verbot des „Verhüllens“ (Verschleiern) des Gesichts bei Anlässen anderer (staatlich) gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften (Religionsgesellschaften) würde

- einen Bruch des staatlichen „Neutralitätsgebotes“ gegenüber allen gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Religionsgesellschaften), sowie
- eine Diskriminierung von Staatsbürgern, aufgrund deren Religionsbekenntnisses, und ebenso
- eine Diskriminierung im Sinne einer Ungleichbehandlung und Schlechterstellung einer Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) und ihrer Mitglieder gegenüber anderen Konfessionen

darstellen.

Verfasser: A.M. alias Alexis

zeitnahe Befürchtungen/Entwicklungen

Ausgehend von den verschiedensten politischen sowie gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre, sind folgende „Befürchtungen“ durchaus berechtigt:

- verpflichtende Vorlage der jeweiligen Konfessionellen Predigten in schriftlicher Form bei staatlichen Behörden in deutscher Sprache, und etwaige erforderliche Genehmigungspflicht,
- weitere tiefgreifende Repressalien gegen einzelne Religionsgemeinschaften, insbesondere gegen die Islamische Religionsgemeinschaft, wie beispielsweise eines etwaigen (staatlichen) gesetzlichen Kopftuchverbotes²⁵,
- Zurückdrängung der „freien und öffentlichen Religionsausübung“ – trotz gesetzlicher Anerkennung der jew. Religionsgemeinschaft – in den privaten bzw. häuslichen Bereich,
- Rücknahme des im Rahmen des neuen Islamgesetzes 2015 postulierten Rücksichtnahmegebot betreffend „religiöser Speisen“ im öffentlichen Dienst bzw. im öffentlichen Raum²⁶,
- Nachteilige Auswirkungen auf den islamischen Religionsunterricht im öffentlichen Schulen²⁷,
- Aufhebung der geistlichen Amtsverschwiegenheit, u.a. im Rahmen der Seelsorge bzw. allgemein im Rahmen der religiösen bzw. der spirituellen Betreuung,
- Verbote bzw. tiefgehende Eingriffe betreffend dem Gebrauch nicht-deutscher Muttersprache im Alltag bzw. in der Öffentlichkeit²⁸,
- Verbote betreffend Schriftzügen (u.a. Firmenschilder) in nicht-deutscher Sprache in der Öffentlichkeit,
- Stärkung des Misstrauens bei Menschen, welche nicht Teil der „Mehrheitsbevölkerung“ bzw. zum „nationalen Titularvolk“ zählen, gegenüber dieser („Mehrheitsbevölkerung“),
- Schwächung der „liberalen Strömungen“ bei gleichzeitiger Stärkung der nationalen- und (erz-)konservativen- bzw. radikalen Strömungen,
- Reduktion der gesellschaftlichen Akzeptanz gegenüber dem „Islam“ bzw. Menschen mit islamischen Glaubensbekenntnis²⁹,

25 Hinsichtlich einem etwaigen Kopftuchverbot verweise ich auf eine Presseartikel das Standarts vom 04.Feber 2017: „Demo gegen Kopftuchverbot in Wien“: <http://derstandard.at/2000052109217/Demo-gegen-Kopftuchverbot-in-Wien>

26 siehe Stellungnahmen zum Islamgesetz 2015: www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00069/index.shtml

27 siehe Stellungnahmen zum Islamgesetz 2015: www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00069/index.shtml
Auch ist der „islamische Religionsunterricht“ an öffentlichen Schulen eine wesentliche Möglichkeit um eine staatliche Aufsicht über den Religionsunterricht im Allgemeinen zu bewahren. Dies wäre auch ein Beitrag um die sog. „radikal islamischen Bildungsstätten“ bzw. allg. den „islamischen Religionsunterricht“ in den sog. „Koran-Schulen“ „einzudämmen“.

28 Das diese Befürchtung betreffend einem etwaigen Verbot nicht-deutscher-Sprache im Alltag bzw. in der Öffentlichkeit, durchaus berechtigt und aktuell ist, zeigen u.a. die Verbote betreffend der Verwendung der russischen Sprache in den Nord- und Osteuropäischen Ländern.

29 siehe Stellungnahmen zum Islamgesetz 2015: www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00069/index.shtml

Verfasser: A.M. alias Alexis

- Pauschalvorverurteilungen als Terrorbefürworter von Menschen mit islamischen Glaubensbekenntnis,
- Schwächung des Identifikationspotential mit der Republik Österreich II. und der Gesellschaft im Allgemeinen, bei Menschen insbesondere Jugendlichen und Kindern, welche nicht zur eigentlichen „Mehrheitsbevölkerung“, zum eigentlichen „nationalen Titularvolk“ zählen,
- Maßnahmen zur Reduktion bis zum Entzug von staatsbürgerlichen Grundrechten bei Staatsbürgern mit ausländischen Wurzeln,
- Maßnahmen zur Erschwerung der Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft an Menschen mit Islamischen Glaubensbekenntnis, oder auch Maßnahmen zur Aberkennung der Österreichischen Staatsbürgerschaft aufgrund des persönlichen Glaubensbekenntnisses oder der Mitgliedschaft in einer konfessionellen Vereinigung (Kirche, Religionsgemeinschaft)³⁰,
- Erschwerung etwaiger politischer-/gesellschaftlicher Vorhaben zur Umsetzung eines kommunalen Wahlrechts für nicht-österreichische Staatsbürger bei gleichzeitigen 10 bis 15 jährigen durchgehenden Aufenthalt in Österreich,
- Erschwerung etwaiger politischer-/gesellschaftlicher Vorhaben zur Umsetzung eines Stimmrechts bei Volks- und Bürgerbefragungen sowie Abstimmungen bei kommunalen Angelegenheiten, für nicht-österreichische Staatsbürger bei gleichzeitigen 10 bis 15 jährigen durchgehenden Aufenthalt in Österreich,
- versteckte bzw. „verschleierte“ Assimilationspflicht unter dem Deckmantel einer national-konservativen „Integrationspolitik“,
- Erschwerung von konfessionsübergreifenden Eheschließungen und Partnerschaften, aufgrund der Stärkung – anstelle einer Abschwächung – der gegenseitigen Vorurteilen bzw. Vorverurteilungen,
- Missachtung von zwischenstaatlichen- bzw. diplomatischen Gepflogenheiten,
- Schwächung des Gebotes der „Trennung von Staat und Religionen“ zu Lasten letzterer,
- Fortwährende Politisierung von Glauben und Religionen,
- Gesellschaftliche Ächtung bzw. Ausgrenzung von
 - Flüchtlingsbetreuern,
 - Volksgruppenrechtsverteidigern/-Aktivisten,
 - Minderheitenrechtsverteidigern/-Aktivisten,
 - Bürgerrechtsverteidigern/-Aktivisten,
 - Menschenrechtsverteidigern/-Aktivisten, udgl.,

³⁰ Diesbezüglich wird auf die jüngste FPÖ-Aussage verwiesen, dass der „Islam kein Bestandteil Österreichs“ sei. Unklar ist, ob sich diese Aussage auf die österreichische Politik an sich, oder auf die österreichische Gesellschaft bezieht. Bedenklich stimmt mich dabei, dass der Eindruck entsteht, als würde diese Partei jenen österreichischen Staatsbürgern mit islamischen Glauben bzw. jene mit einer Mitgliedschaft in der Islamischen Glaubensgemeinschaft die Staatsbürgerschaft der Republik Österreich II. aberkennen wollen, bzw. Menschen mit Islamischen Glaubensbekenntnis aufgrund dieses Bekenntnisses die Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft erschweren wollen, auch wenn diese sonst alle Auflagen zur Erlangung der Staatsbürgerschaft erfüllen.

Verfasser: A.M. alias Alexis

- Zurückdrängung des nationalen- bzw. europäischen Laizismus, durch
 - Bruch bzw. Missachtung des Gleichbehandlungsgebotes des Staates (bzw. der Republik) gegenüber allen (gesetzlich) staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften,
 - wiederkehrende Betonungen einer sog. „christlichen Leitkultur“³¹ in bzw. durch die Politik und der Gesellschaft.

„Diesbezüglich wünsche ich mir wahrlich nichts mehr, als das ich mir irre.“

31 Diese immerwiederkehrende Besinnung auf eine „christliche Leitkultur“ – oftmals aus wahltaktischen Gründen – legitimiert indirekt auch eine „Politik der islamischen Leitkultur“ – als Gegenstück zur „christlichen Leitkultur“ – zu Lasten des Laizismus.

Empfehlungen und Fazit sowie Schlußbemerkungen & Danksagung

Das geplante Gesetz hat weitreichende Auswirkungen auf die individuellen- und kollektiven Grundrechte und Grundfreiheiten. Ich habe den Eindruck, dass der parlamentarische Gesetzgeber die weitreichenden Folgen unterschätzt; bedingt dieses Gesetz eine quasi vollkommene Verbannung von Menschen aus dem öffentlichen Leben.

Nach Durchsicht der Gesetzesvorlage und relevanter Lektüre (soweit mir das möglich war), wären meines Erachtens nachfolgende Empfehlungen betreffend den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes zu berücksichtigen:

- § 1 (1) Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz: gesamtstaatlicher Prozess,
- § 2 (2) Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz: religiöse Veranstaltungen,
- § 2 (3) Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz: öffentliches Hochschulwesen, und
- § 2 (4) Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz: Seelsorge,
- klare Definierung jener Veranstaltungen, welche von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Auch sollte eine Prüfung der Vereinbarkeiten³² der Bestimmungen des Gesetzesentwurfes mit allen rechtlichen Verpflichtungen, gem. österr. Bundesverfassung und transnationalen Abkommen und Veträgen, vorab der parlamentarischen Verabschiedung erfolgen. Denn auch wenn es in anderen europäischen Ländern solche Verbote bereits vorhanden sind, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass diese nicht **grundrechtswidrig**, **verfassungswidrig**, allg. vertragswidrig oder **menschenrechtswidrig** sind.

Aufgrund der Komplexität und Vielfältigkeit der zu erwartenden Auswirkungen, bei einer Annahme der Gesetzesinitiative, erhebe ich – logischerweise – keinen Anspruch auf Vollzähligkeit, und ersuche dringlichst um Lektüre aller Stellungnahmen³³, vorab der parlamentarischen Abstimmung.

Berücksichtigungswert sind auch jene etwaig zu erwartenden negativen Auswirkungen bei Annahme dieser Gesetzesvorlage auf

- österr. Archeologischen Ausgrabungen in der Türkei³⁴,
- Schule der Republik Österreich II. in Istanbul,
- Auslandsösterreicher im Allgemeinen,
- den Universitätsstandort Wien und andere österr. Städte, welche im Rahmen dieser Stellungnahme meinerseits unberücksichtigt blieben.

³² Sog. Konformitätsprüfung

³³ Stellungnahmen betreffend dem „Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes“ im Rahmen der parlamentarischen Begutachtungsphase: www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00290/index.shtml

³⁴ Bereits im Jahr 2016 wurden diese Ausgrabungen aufgrund politischer/diplomatischer Verstimmungen ausgesetzt.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Sofern das initiierte „Gesichtsverhüllungsverbotsgesetz“ (ugs. „Burkaverbotsgesetz“) faktisch ein Verstoß gegen die „Gleichbehandlungsgebote“ und „Gleichberechtigungsgebote“ zwischen den Geschlechtern verstößt, widerspricht dieses initiierte Gesetz u.a. gegen nachfolgende Bestimmungen:

- Art. 7 Abs. (1) Bundes-Verfassungsgesetz idgF von 1999,
- Art. 2 Abs. (2) Int. Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1978,
- Art. 3 Int. Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1978,
- Art. 2 Abs. (1) Int. Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- Art. 3 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- Art. 26 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- Art. 2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- Art. 21 Abs. (1) EU-Grundrechtecharta von 2000,
- Art. 23 EU-Grundrechtecharta von 2000.

Fazit: Einem etwaigen **Antrag auf Aufhebung des Gesetzes** – sofern dieses parlamentarisch verabschiedet wird – wegen der primären Benachteiligung des weiblichen Geschlechts/der Frauen, **könnte** durch den Verfassungsgerichtshof der Republik **stattgegeben werden**.

Ebenso könnte der begründete Verdacht bestehen, dass dieses initiierte Gesetz zu den Diskriminierungsverbote gem. nachfolgender Bestimmungen, im Widerspruch steht:

- Art. 5 Pkt. (d) Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (1972),
- Art. 5 Pkt. (f) Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (1972),
- Art. 4 Abs. (1) Internationaler Pakt über bürgerliche u. politische Rechte (1966),
- Art. 18 Abs. (1) Internationaler Pakt über bürgerliche u. politische Rechte (1966),
- Art. 18 Abs. (2) Internationaler Pakt über bürgerliche u. politische Rechte (1966),
- Art. 18 Abs. (3) Internationaler Pakt über bürgerliche u. politische Rechte (1966),
- Art. 23 Abs. (1) EU-Grundrechtecharta von 2000,
- Art. 21 Abs. (1) EU-Grundrechtecharta von 2000,
- Art. 14 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen
- Art. 63 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye von 1919,
- Art. 66 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye von 1919,
- Art. 67 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye von 1919,
- Art. 6 Abs. (2) Staatsvertrag betreffend der Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs von 1955.

Verfasser: A.M. alias Alexis

Fazit: Einem etwaigen **Antrag auf Aufhebung des Gesetzes** – sofern dieses parlamentarisch Verabschiedet wird – aufgrund der Benachteiligung österreichischer Staatsbürger und Staatsbürgerinnen aufgrund deren religiösen Bekenntnisses, sowie der Ungleichbehandlung staatlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften, **könnte** durch den Verfassungsgerichtshof der Republik **stattgegeben werden**, auch wenn das Gesetz selbst verfassungskonform zustande gekommen ist.

Persönlich lehne ich dieses Verbotsgesetz ab. Sowohl vom Inhalt aus auch insbesondere aufgrund dessen, dass es keinen ehrlichen und breiten gesellschaftlichen Diskurs auf Basis der Bundesverfassung der Republik, einschl. der europäischen und internationalen Vertragswerke, und auch keinen theologischen Diskurs gegeben hat.

Etwaige gesellschaftliche Diskurse bezogen sich meistens auf den „islamischen Terror“ bzw. auf einem „politischen Islam“, nicht jedoch auf die „Glaubenslehre“ perse. Auch die medialen Berichterstattung (insb. der Druckmedien) enttäuschten mich insofern, dass es bis zum 07.03.2017, keinen einzigen Artikel gab, welcher das geplante Verbotsgesetz in Zusammenhang bzw. auf Basis der verfassungsmässigen Grund- und Freiheitsrechte, sowie der Menschenrechte i.A., erläuterte. Andererseits stellt sich dabei auch die grundsätzliche Frage, ob die Mehrheit der Leser sich dafür interessiert hätte. Allgemein lässt sich jedoch sagen, dass die Berichterstattung im großen und ganzen auf einer Befürwortung dieses Verbotsgesetzes lag. Kritische Artikeln, auf Basis der allg. Staatsbürgerrechte sowie der Menschenrechte gab es kaum bzw. gar nicht.

Auch ist zu befürchten, dass weitere Eingriffe des Staates in die Grund- und Freiheitsrechte nicht auszuschließen sind. Dies betrifft sowohl individuelle Persönlichkeitsrechte, als auch insbesondere kollektive Rechte und Freiheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften (Religionsgesellschaften).

Diese Gesetzesvorlage zeigt auf, wie nachrangig, wie banal und wie bedeutungslos so manche andere (partei-), „politischen“ Zielsetzungen sind, wenn staatliche Eingriffe in verbrieft verfassungsmässige Grundrechte und Grundfreiheiten überhand nehmen. Danke für diese Erkenntnis. Für diese Einsicht.

Persönlich bin ich der Überzeugung, dass diese **Gesetzesvorlage unter keinen Umständen angenommen werden sollte**.